

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 30. Juli 1999

Datum	Inhalt	Seite
26.7.1999	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) 2032-0-F	309
26.7.1999	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999/ 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) 630-2-13-F, 630-1-F, 2032-1-1-F, 2230-7-1-UK	312
26.7.1999	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I, 111-1-I	332
26.7.1999	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999) 605-9-F	334
27.7.1999	Verordnung zur Änderung urlaubs-, nebetätigkeits- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Beamte 2030-2-25-F, 2030-2-22-F, 2030-2-20-F	336
27.7.1999	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung 303-1-2-J	339
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ 753-1-9-48-U	340
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ 753-1-9-49-U	341
9.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) und zur Aufhebung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Förderlehrern im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Verord- nung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 2030-3-4-1-UK/WFK, 2030-3-4-3/4-UK/WFK	342
14.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) 2030-3-7-1-E	344
15.7.1999	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG) 282-1-1-1-UK/WFK	346
15.7.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtun- gen der Fachakademien 2236-9-2-UK	348

Datum	Inhalt	Seite
22.7.1999	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung 800-21-24-I	349
26.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) 2030-3-5-2-F	352
27.7.1999	Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) 2030-3-3-2-J	353
29.6.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	355
26.7.1999	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	355
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 22. Juni 1999 454-1-I	356

2032-0-F

Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Vom 26. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sowie für die Bildung der Versorgungsrücklagen für Beamte und Versorgungsempfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklagen für dienstordnungsmäßig Angestellte und Versorgungsberechtigte (Art. 19 Bayerisches Besoldungsgesetz).

(4) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind;
2. für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Art. 2

Errichtung von Sondervermögen

(1) ¹Zur Durchführung von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen beim Freistaat Bayern ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. ²Absatz 2 gilt für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechend, soweit sie Staatsbeamte beschäftigen und die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

(2) Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, bilden ihre Versor-

gungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. ²Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. ⁴Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) ¹Sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, kann auf Antrag die Bildung der Versorgungsrücklagen allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden gestattet werden, sofern dabei eine ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsrücklage sichergestellt ist und eine gesonderte Verwaltung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Sozialversicherungsträgern die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet werden. ³Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes oder nach der Bildung der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu stellen. ⁴Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. ⁵Über Anträge der Träger der Sozialversicherungen und deren Verbände entscheidet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3

Zweckbindung

¹Die Versorgungsrücklagen dienen der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. ²Sie dürfen nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen verwendet werden, die die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bilden und Versorgungsbezüge zahlen. ³Ansprüche der Versorgungsempfänger gegen die Versorgungsrücklagen werden nicht begründet.

Art. 4

Rechtsform der Versorgungsrücklagen

(1) ¹Das Sondervermögen des Freistaates Bayern ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

(2) Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim Bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

Art. 5

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen des Freistaates Bayern. ²Es soll die Verwaltung der Mittel auf eine Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet ist. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln. ³Soweit Belange der Sozialversicherungsträger berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit herzustellen.

(3) ¹Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und, soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. ⁴Für die Träger der Sozialversicherung gelten die §§ 80 bis 86 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) ¹Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. ²Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 37 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

Art. 6

Zuführung der Mittel

(1) ¹Die sich nach § 14 a Abs. 2 BBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre erge-

benden Beträge sind von den Einrichtungen, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bilden, jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge den jeweiligen Versorgungsrücklagen zuzuführen. ²Einrichtungen, die über keinen entsprechenden Personaltitel im Staatshaushalt verfügen und ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bei diesem bilden, führen die Beträge, die sich für sie nach § 14 a Abs. 2 BBesG ergeben, direkt dem Sondervermögen zu. ³Beträge, die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern nicht aus dem Staatshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen.

(2) ¹Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Zuführungsverfahren vorsehen. ²Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 5 Abs. 3 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) ¹Die Höhe der nach Absatz 1 zuzuführenden Beträge wird nach einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. ²Diese Berechnungsformel ist auch für die Zuführungen zu den nach Art. 2 Abs. 2 bis 5 gebildeten Versorgungsrücklagen verbindlich. ³Der Bayerische Versorgungsverband kann davon abweichend in seiner Satzung unter Beachtung des § 14 a BBesG ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorsehen. ⁴Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(4) ¹Für beurlaubte Beamte, denen die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von einer Einrichtung, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bildet und die die Beurlaubung ausgesprochen hat, den Versorgungsrücklagen Beträge auf der Grundlage der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Dienstbezüge zuzuführen. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann für beurlaubte Beamte einen Pauschalbetrag festsetzen.

(5) ¹Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist. ²Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 7

Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Die Versorgungsrücklagen sind nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen.

(2) Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird durch die jeweiligen Haushaltsgesetze geregelt.

(3) ¹Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 2) erfolgt auf der Grundlage von, auf Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane beruhenden, Entnahmeplänen. ²Dies gilt für die Entnahme der Mittel der gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 gebildeten Versorgungsrücklagen entsprechend.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen, soweit sie eigene Versorgungsrücklagen gebildet haben, eigene Entnahmepläne auf.

(5) Der Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbands beschließt im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

(6) Die Entnahmepläne nach den Absätzen 3 und 4 sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 141 Bayerisches Beamtengesetz) anzuzeigen.

Art. 8

Vermögensstrennung

Die Versorgungsrücklagen sind von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; sie dürfen nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

Art. 9

Wirtschaftsplan

¹Das Staatsministerium der Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für das Sondervermögen des Freistaates Bayern für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. ²Die übrigen Dienstherrn, die eigene Versorgungsrücklagen bilden, sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich entsprechende Wirtschaftspläne auf.

Art. 10

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) ¹Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern vor. ²Auf dessen Grundlage stellt das Staatsministerium der Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung der Versorgungsrücklage sowie die Anlage des Sondervermögens des Freistaates Bayern und dessen Verwaltung. ²Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) ¹Der Bayerische Versorgungsverband, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbands sind, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die jeweiligen Landesverbände der Sozialversicherungsträger können entsprechende Geschäftsberichte zu den bei ihnen gebildeten Versorgungsrücklagen erstellen und nach den jeweils für sie geltenden Bekanntmachungsvorschriften veröffentlichen. ²Von der Erstellung eines solchen Berichts kann abgesehen werden, sofern der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig groß wäre.

Art. 11

Beirat

(1) ¹Bei dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. ³Insbesondere ist er zu den Anlage-richtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören.

(2) ¹Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. ³Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁵Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. ⁶Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. ⁷Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12

Auflösung

Die Versorgungsrücklagen gelten nach Auszahlung ihrer Vermögen (Art. 7) als aufgelöst.

Art. 13

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 erfolgen die Abschlusszahlungen für das Jahr 1999 zwei Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes.

München, den 26. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-2-13-F

**Gesetz
über die Feststellung
des Haushaltsplans
des Freistaates Bayern
für die Haushaltsjahre 1999 und 2000
(Haushaltsgesetz 1999/2000)**

Vom 26. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als **Anlage** beigelegte Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

63 086 329 600 DM für das Haushaltsjahr 1999 und

63 224 477 200 DM für das Haushaltsjahr 2000

festgestellt.

Art. 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für Investitionen folgende Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1999 bis zur Höhe von
1 838 602 900 DM,
2. im Haushaltsjahr 2000 bis zur Höhe von
1 609 990 000 DM,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1998 nicht aufgenommen wurden und zur Deckung noch benötigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus und des Städtebaus gewährt werden, bis zu folgender Höhe aufzunehmen:

1. im Haushaltsjahr 1999 bis zur Höhe von
86 242 000 DM,
2. im Haushaltsjahr 2000 bis zur Höhe von
78 739 000 DM.

²Diese Ermächtigung erhöht oder vermindert sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushalt veranschlagten Beträge überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) ¹Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die gemäß Buchstabe B, Nr. 1.2 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) in

den Haushaltsjahren 1999/2000 zur Tilgung von Krediten am Kreditmarkt sowie zur Kursstützung von Staatsanleihen erforderlich sind; sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Umfinanzierung von Krediten auf Grund längerer Laufzeiten oder sonstiger günstiger Bedingungen notwendig werden. ²Das Staatsministerium der Finanzen darf im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November eines Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei v.H. des in Art. 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrags aufzunehmen. ²Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Staates Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von sechs v.H. des festgestellten Haushaltsvolumens aufzunehmen. ²Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

Art. 3

Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in Art. 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) ¹Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. ²Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres frei gewordenen Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Art. 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Die Staatsregierung kann das Staatsministerium der Finanzen, unbeschadet seiner Befugnisse gemäß Art. 41 BayHO, ermächtigen, im Benehmen mit dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags zur Erwirtschaftung der bei Kapitel 13 03 Titel 972 01 veranschlagten Minderausgabe die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang zu kürzen oder zu sperren.

(2) Nach Absatz 1 und nach Art. 41 BayHO gesperrte Beträge sind in der Haushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

(3) Daneben sind aus Bundesmitteln finanzierte Ausgaben zu sperren, soweit auf Grund von Etatentscheidungen des Bundes absehbar ist, dass gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan geringere Bundesmittel eingehen werden.

Art. 5

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

(1) Art. 50 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) - BayRS 630-1-F -, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird „§ 13 a“ durch „§ 12“, „Art. 80 a“ durch „Art. 80 b“ und „Art. 86 a“ durch „Art. 80 c“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„³Satz 2 gilt bei den übrigen Fällen einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge entsprechend für Stellen der BesGr A 2 bis A 15, BesGr C 1 und C 2 sowie BesGr R 1.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Wertigkeiten von Leerstellen anzupassen, wenn Zeiten im Rahmen des § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten als Dienstzeit angerechnet werden und dadurch der auf einer Leerstelle geführte Beamte unter Beachtung des Leistungsprinzips bei seiner bisherigen Verwaltung befördert worden wäre.“

3. Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Absatz 1 sowie die Absätze 3 bis 6 gelten für andere Stellen als Planstellen sowie für Angestellte

und Arbeiter in gleich gelagerten Fällen entsprechend.“

(2) Gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO wird für über- und außerplanmäßige Ausgaben, die dem Landtag und Senat halbjährlich mitzuteilen sind, ein Betrag von 100 000 DM und für entsprechende über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ein Betrag von 300 000 DM festgesetzt.

Art. 6

Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter (Titel 422 01 bis 422 05), Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe (Titel 422 11 bis 422 15), Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25), abgeordnete Beamte und Richter (Titel 422 31 bis 422 35) und Angestellte (Titel 425 01 bis 425 05) sowie an die Stellenpläne für Arbeiter, soweit sie bei Titel 426 20 bis 426 25 veranschlagt sind, nach Maßgabe der Nummern 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen gebunden.

(2) ¹Die im Haushaltsplan 1999 neu ausgebrachten Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen nicht vor dem 1. Oktober 1999 und die im Haushaltsplan 2000 neu ausgebrachten Stellen nicht vor dem 1. Oktober 2000 besetzt werden; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten vom Tag des Freiwerdens an besetzt werden; dies gilt auch für Stellen in Titelgruppen und für Verwaltungsarbeiter, die nicht der Stellenbindung unterliegen; für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger gelten die Stellenwiederbesetzungssperren sinngemäß. ³Satz 2 gilt nicht bei einer Neueinstellung eines Schwerbehinderten. ⁴Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayHO (Art. 4 Sätze 1 und 2 BayBesG) wird nicht angewendet. ⁵Die zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Wird einem Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabweisbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(4) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 sowie in den Kapiteln 15 33 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule nach Kap. 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen können die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen bis höchstens BesGr C 3 neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich jedoch keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.

(5) Die Anwendung der neuen Arbeitszeitmodelle der Art. 80 Abs. 3 und 4, 80a Abs. 4 BayBG und Art. 8a Abs. 4 BayRiG sowie entsprechender Tarifvertragsregelungen im Arbeitnehmerbereich bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

Art. 6a

Sperre frei werdender Stellen bis 1997

(entfallen)

Art. 6b

Sperre frei werdender Stellen ab 1998

(1) ¹In den Jahren 1998 bis 2007 sind 5000 frei werdende Stellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter zu sperren (einschließlich der Stellen bei Titel 426 01 und der Stellen bei Titelgruppen der Einzelpläne 03B und 14), und zwar je 600 Stellen in den Jahren 1998 bis 2002 und je 400 Stellen in den Jahren 2003 bis 2007. ²In die Sperre nicht einbezogen werden Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende, Stellen der Landesversicherungsanstalten sowie Leerstellen und Stellen für abgeordnete Beamte.

(2) Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags verteilt die Sperre nach Vorlage eines Berichts der Staatsregierung auf die Einzelpläne; der Bericht ist für jedes Jahr gesondert bis spätestens 1. April vorzulegen.

(3) Werden bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch einen externen Berater im Abschlussbericht Möglichkeiten für einen Stellenabbau aufgezeigt, darf in den untersuchten Bereichen bis zu einer Entscheidung der Staatsregierung über die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse nur jede dritte frei werdende Stelle wiederbesetzt werden.

(4) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zum Vollzug der Stellensperre zu erlassen. ²Hierbei sind Festlegungen über die Einhaltung der Stellenobergrenzen zu treffen.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 gesperrten Stellen sind in den nachfolgenden Haushaltsplänen einzuziehen.

Art. 6c

Beschäftigung Schwerbehinderter

(1) ¹In den Jahren 1999 und 2000 sind jeweils 125 freie und frei werdende Stellen gesperrt und der Einstellung zusätzlicher Schwerbehinderter vorbehalten. ²Die Stellensperre verteilt sich auf die Ressorts im Verhältnis ihres Anteils an den nach dem Schwerbehindertengesetz maßgeblichen Arbeitsplätzen des Freistaates Bayern. ³Als Stellen im Sinn des Satzes 1 gelten alle Arbeitsplätze im Sinn des Schwerbehindertengesetzes.

(2) ¹Können nach Absatz 1 gesperrte Stellen nicht mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, so werden in entsprechendem Umfang Stellen, für die gemäß Art. 6 Abs. 1 Stellenbindung besteht, nach

Kap. 13 03 Tit. 422 05 umgesetzt. ²Sie sind grundsätzlich entsprechend dem Stellenbestand des jeweiligen Ressorts auf die Laufbahngruppen zu verteilen. ³Das Staatsministerium der Finanzen weist die Stellen auf Antrag anderer Verwaltungen für die Neueinstellung Schwerbehinderter zu. ⁴Es kann dabei die Amtsbezeichnungen und Wertigkeiten bei unveränderter Stellenzahl kostenneutral ändern.

(3) ¹Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. ²Art. 6b bleibt unberührt.

Art. 6d

Ersatzstellen bei Altersteilzeit und begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen auszubringen, wenn Beamten die Arbeitszeit entsprechend Art. 56a und 59 Abs. 4 BayBG (begrenzte Dienstfähigkeit) herabgesetzt wird oder Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80d BayBG (Altersteilzeit) bewilligt worden ist und jeweils ein Bedarf besteht, die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bzw. durch die Gewährung von Altersteilzeitbeschäftigung entstehenden personellen Kapazitätsverluste zu ersetzen (Ersatzstellen). ²Soweit in Bereichen, die dem Stellenabbau unterliegen, nach der Verteilung der Sperre durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags die auf den Einzelplan entfallende jährliche Abbaurate nach Art. 6b erbracht ist, werden für 2/3 der Stellen Ersatzstellen bereitgestellt.

(2) ¹Als Ausgleich für einen begrenzt dienstfähigen Beamten kann für die Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit eine Ersatzstelle in der gleichen Wertigkeit ausgebracht werden. ²Die Ersatzstelle fällt mit dem Ende der begrenzten Dienstfähigkeit weg. ³Die Ausbringung der Ersatzstelle ist auf den dem Gehaltsbruchteil entsprechenden Stellenbruchteil beschränkt, der sich aus der Differenz der Dienstbezüge gemäß § 6 Abs. 1 BBesG und den nach § 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG zu zahlenden Bezügen ergibt. ⁴Ändert sich der Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit, ändert sich der Stellenbruchteil entsprechend. ⁵Wird der Beamte während der begrenzten Dienstfähigkeit befördert, ändert sich die Wertigkeit des Stellenbruchteils entsprechend.

(3) ¹Als Ausgleich für einen Beamten in Altersteilzeit kann in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG (Teilzeitmodell) mit Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung, in den Fällen des Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG (Blockmodell) mit Beginn der Freistellungsphase jeweils bis zum Ende der Altersteilzeitbeschäftigung eine Ersatzstelle im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn ausgebracht werden. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, muss, soweit möglich, die Ersatzstelle zunächst während der regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes von einem Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst besetzt werden. ³Die Ersatzstelle fällt mit Ablauf der Altersteilzeitbeschäftigung weg. ⁴Die Ausbringung der Ersatzstelle ist im Fall des Blockmodells auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil, im Falle des Teilzeitmodells auf die Hälfte des durchschnittlichen Stellenbruchteils beschränkt. ⁵Der durchschnittliche Stellenbruchteil entspricht dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten

fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung.
⁶Weicht auf Grund von Rundungen die der Gewährung von Altersteilzeit tatsächlich zu Grunde gelegte hälftige durchschnittlich geleistete Arbeitszeit in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit von der rechnerischen hälftigen durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit im Sinn des Art. 80d Abs. 1 Satz 1 BayBG ab, ist der durchschnittliche Stellenbruchteil entsprechend zu korrigieren.

(4) ¹Der Unterschied zwischen dem durch den Beamten in Altersteilzeit ohnehin belegten Stellenanteil und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil im Sinn des Absatzes 3 Satz 5 ist bis zum Wegfall der Ersatzstelle gesperrt. ²Im Anschluss daran kann der durchschnittliche Stellenbruchteil nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre (Art. 6 Abs. 2) wieder besetzt werden.

(5) ¹Für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ist ein Bruchteil von 1/220 einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren. ²Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von 1/18 einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahngruppe zu sperren. ³Die Obersten Dienstbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sperre entsprechend erfolgt.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Altersdienstermäßigung bei Richtern (Art. 8c BayRiG) und für die begrenzte Dienstfähigkeit bei Richtern (Art. 78a BayRiG) entsprechend. ²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Absatzes 3 Satz 5 ist in jedem Fall 1,0.

(7) ¹Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen sowie nähere Bestimmungen zum Vollzug zu erlassen.

Art. 7

Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgabestelle und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, auf im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung in Art. 45 Abs. 3 BayHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen der Haushaltspläne 1999 und 2000 einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

Art. 8

Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Die in Art. 4 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1971/1972, Art. 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1977/1978, Art. 8 Abs. 2, 4 und 6 des Haushaltsgesetzes 1979/1980,

Art. 8 Abs. 2 und 4 des Haushaltsgesetzes 1981/1982, § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 1988, Art. 8 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 1989/1990, Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1993/1994, Art. 8 Abs. 4, 5, 7 und 9 des Haushaltsgesetzes 1995/1996 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1996, Art. 6 Abs. 5 und 6 sowie Art. 8 Abs. 3 und 5 des Haushaltsgesetzes 1997/1998 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1998 getroffenen Regelungen und Ermächtigungen gelten weiter.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Bindung von Bundesmitteln, insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, soweit der Bund zusätzliche Mittel bereitstellt. ²Die Kreditermächtigung des Art. 2 Abs. 1 erhöht sich für diesen Fall um den Landesanteil der zusätzlich bereitgestellten Mittel.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an folgenden Grundstücken einzuräumen:

- Teilfläche von ca. 1,35 ha aus den staatseigenen Grundstücken Flst. Nrn. 1886/17 und 1886/20 der Gemarkung Alling im Gebiet der Gemeinde Eichenau,
- Flst. Nr. 5069 der Gemarkung Augsburg zu 0,4930 ha, Anwesen Calmbergstraße 13 in Augsburg,
- Flst. Nr. 5070/2 der Gemarkung Augsburg zu 0,3400 ha, unbebautes Grundstück an der Calmbergstraße in Augsburg.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Berchtesgadener Landesstiftung, kreis-kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts, ein unentgeltliches und unbefristetes Nießbrauchsrecht am Grundstück der Dokumentationsstelle am Obersalzberg (noch zu vermessende Teilfläche aus Flst. Nr. 139 der Gemarkung Salzberg) und an dem beweglichen Inventar der Dokumentationsstelle einzuräumen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung von sog. Ratenkaufvorhaben im Rahmen des drittfinanzierten Investitionsprogramms des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (vgl. Kap. 15 06 Tit. 518 12 und 823 12) dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Ratenzahlungsforderungen vorsehen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Pilotvorhaben zur Durchführung von Energieeinsparmaßnahmen in bestehenden staatlichen Gebäuden dem Abschluss von Performance-Contracting-Verträgen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 10 Mio DM jährlich zuzustimmen, wenn sämtliche entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) innerhalb einer Vertragslaufzeit von maximal sieben Jahren aus den erwarteten Energieeinsparungen getragen werden können und die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Art. 9

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) – BayRS 2032-1-1-F –, zuletzt geändert durch § 4 des

Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBlS. 443), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - wird

1. In Besoldungsgruppe A 10 in der Fußnote 3 Satz 2 nach den Worten „Neumarkt i.d.OPf.“ das Wort „Passau“ eingefügt,
2. in Besoldungsgruppe A 11
 - a) das Amt „Förderlehrer“ wie folgt gefasst:

„Förderlehrer
- als Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberater der Schulaufsicht auf Schulamts-ebene -
- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrern⁴⁾ -“
 - b) folgende Fußnote 4 angefügt:
„⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 230 DM“,
3. in Besoldungsgruppe A 12 das Amt „Regierungsfachberater⁶⁾“ sowie die Fußnote 6 gestrichen.

Art. 10

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Dem Art. 38 Abs. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Wird von einem Träger an Stelle eines bisher geführten staatlich anerkannten Gymnasiums eine Realschule errichtet und bleiben Personalbestand und räumliche Unterbringung im Wesentlichen gleich, erhält die Realschule abweichend von Satz 1 Förderung ab der staatlichen Anerkennung.“

Art. 11

Durchführungsbestimmungen

¹Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Aufstellung der Haushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (Anlage DBestHG 1999/2000). ²Im Übrigen erlässt das Staatsministerium der Finanzen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Art. 12

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) ¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt, soweit in den Sätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ³Art. 8 Abs. 5 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 und Art. 9 am 1. September 1999 in Kraft. ⁴Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2000 treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter. ²Art. 5 Abs. 1, Art. 9 und 10 gelten unbefristet.

München, den 26. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Haushaltsplan des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999 und 2000

Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 1999 Tsd. DM	Betrag für 1998 Tsd. DM	Gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	534,8	479,8	+ 55,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 029,6	1 694,0	+ 335,6
03	Staatsministerium des Innern	1 679 789,5	1 760 298,0	- 80 508,5
04	Staatsministerium der Justiz	1 407 941,5	1 396 696,5	+ 11 245,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	74 136,5	67 523,0	+ 6 613,5
06	Staatsministerium der Finanzen	717 759,5	706 940,7	+ 10 818,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 176 178,2	2 238 427,2	- 62 249,0
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft	696 665,8	704 613,2	- 7 947,4
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	175 865,6	36 917,5	+ 138 948,1
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	614 322,7	625 622,6	- 11 299,9
11	Oberster Rechnungshof	21,3	29,0	- 7,7
13	Allgemeine Finanzverwaltung	53 915 305,4	53 023 395,0	+ 891 910,4
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	237 171,5	230 128,0	+ 7 043,5
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1 388 607,7	1 244 417,6	+ 144 190,1
	Summe	63 086 329,6	62 037 182,1	+ 1 049 147,5

Teil I: Haushaltsübersicht 1999

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 1999	Einzel- plan
Betrag für 1999 ¹⁾	Betrag für 1998	Gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 1999	Betrag für 1998		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
154 998,6	125 684,8	+ 29 313,8	- 154 463,8	- 125 205,0	4 333,0	01
128 544,5	108 063,5	+ 20 481,0	- 126 514,9	- 106 369,5	7 400,0	02
8 379 444,6	6 865 465,7	+ 1 513 978,9	- 6 699 655,1	- 5 105 167,7	1 275 339,5	03
2 804 142,3	2 236 491,2	+ 567 651,1	- 1 396 200,8	- 839 794,7	102 168,0	04
13 155 453,3	10 295 553,0	+ 2 859 900,3	- 13 081 316,8	- 10 228 030,0	78 100,0	05
3 061 273,0	2 448 187,6	+ 613 085,4	- 2 343 513,5	- 1 741 246,9	92 000,0	06
2 972 309,6	3 004 191,5	- 31 881,9	- 796 131,4	- 765 764,3	314 660,0	07
2 171 591,2	2 043 314,0	+ 128 277,2	- 1 474 925,4	- 1 338 700,8	556 870,0	08
431 436,3	332 431,7	+ 99 004,6	- 255 570,7	- 295 514,2	10 960,0	09
3 804 663,5	3 657 215,8	+ 147 447,7	- 3 190 340,8	- 3 031 593,2	160 400,0	10
56 493,5	32 301,7	+ 24 191,8	- 56 472,2	- 32 272,7	0,0	11
17 596 285,4	23 175 977,9	- 5 579 692,5	+ 36 319 020,0	+ 29 847 417,1	1 204 700,0	13
1 171 920,8	1 131 456,4	+ 40 464,4	- 934 749,3	- 901 328,4	169 895,0	14
7 197 773,0	6 580 847,3	+ 616 925,7	- 5 809 165,3	- 5 336 429,7	832 200,0	15
63 086 329,6	62 037 182,1	+ 1 049 147,5	-	-	4 809 025,5	

¹⁾ Darin enthalten sind folgende Versorgungs- und Beihilfeausgaben, die ab 1999 aus dem Einzelplan 13 in die betreffenden Einzelpläne umgesetzt werden:

Einzelplan	1999 (Tsd. DM)	Einzelplan	1999 (Tsd. DM)
01	25 208,0	08	164 498,0
02	7 775,0	09	130 513,0
03	1 443 627,0	10	177 277,0
04	486 292,0	11	23 255,3
05	2 674 541,0	13	- 6 190 964,3
06	579 747,0	14	47 186,0
07	23 536,0	15	407 509,0

Anmerkung: jeweils ohne Versorgungsrücklage.

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Betrag für 2000 Tsd. DM	Betrag für 1999 Tsd. DM	Gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-) Tsd. DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	487,0	534,8	- 47,8
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	2 041,0	2 029,6	+ 11,4
03	Staatsministerium des Innern	1 606 627,0	1 679 789,5	- 73 162,5
04	Staatsministerium der Justiz	1 408 506,5	1 407 941,5	+ 565,0
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	49 561,5	74 136,5	- 24 575,0
06	Staatsministerium der Finanzen	719 532,3	717 759,5	+ 1 772,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	2 097 313,0	2 176 178,2	- 78 865,2
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft	700 742,9	696 665,8	+ 4 077,1
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	178 994,6	175 865,6	+ 3 129,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	576 067,4	614 322,7	- 38 255,3
11	Oberster Rechnungshof	21,3	21,3	+ 0,0
13	Allgemeine Finanzverwaltung	54 259 660,5	53 915 305,4	+ 344 355,1
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	237 171,5	237 171,5	+ 0,0
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1 387 750,7	1 388 607,7	- 857,0
	Summe	63 224 477,2	63 086 329,6	+ 138 147,6

Teil I: Haushaltsübersicht 2000

Ausgaben			+ Überschuss / - Zuschuss		Verpflichtungs- ermächtigungen 2000	Einzel- plan
Betrag für 2000 ¹⁾	Betrag für 1999 ¹⁾	Gegenüber 1999 mehr (+) weniger (-)	Betrag für 2000	Betrag für 1999		
Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	Tsd. DM	
6	7	8	9	10	11	12
150 244,3	154 998,6	- 4 754,3	- 149 757,3	- 154 463,8	1 400,0	01
125 615,5	128 544,5	- 2 929,0	- 123 574,5	- 126 514,9	7 000,0	02
8 505 041,9	8 379 444,6	+ 125 597,3	- 6 898 414,9	- 6 699 655,1	1 241 238,6	03
2 891 937,7	2 804 142,3	+ 87 795,4	- 1 483 431,2	- 1 396 200,8	98 000,0	04
13 489 600,7	13 155 453,3	+ 334 147,4	- 13 440 039,2	- 13 081 316,8	78 750,0	05
3 101 016,8	3 061 273,0	+ 39 743,8	- 2 381 484,5	- 2 343 513,5	92 000,0	06
2 891 120,2	2 972 309,6	- 81 189,4	- 793 807,2	- 796 131,4	291 910,0	07
2 172 582,1	2 171 591,2	+ 990,9	- 1 471 839,2	- 1 474 925,4	413 308,0	08
434 301,4	431 436,3	+ 2 865,1	- 255 306,8	- 255 570,7	14 510,0	09
3 734 642,5	3 804 663,5	- 70 021,0	- 3 158 575,1	- 3 190 340,8	153 585,0	10
58 341,6	56 493,5	+ 1 848,1	- 58 320,3	- 56 472,2	0,0	11
17 162 092,1	17 596 285,4	- 434 193,3	+ 37 097 568,4	+ 36 319 020,0	1 110 600,0	13
1 179 502,9	1 171 920,8	+ 7 582,1	- 942 331,4	- 934 749,3	140 558,0	14
7 328 437,5	7 197 773,0	+ 130 664,5	- 5 940 686,8	- 5 809 165,3	627 144,8	15
63 224 477,2	63 086 329,6	+ 138 147,6	-	-	4 270 004,4	

¹⁾ Darin enthalten sind folgende Versorgungs- und Beihilfeausgaben, die ab 1999 aus dem Einzelplan 13 in die betreffenden Einzelpläne umgesetzt werden:

Einzelplan	1999 (Tsd. DM)	2000 (Tsd. DM)	Einzelplan	1999 (Tsd. DM)	2000 (Tsd. DM)
01	25 208,0	25 875,0	08	164 498,0	172 552,0
02	7 775,0	8 168,0	09	130 513,0	136 923,0
03	1 443 627,0	1 518 503,2	10	177 277,0	184 162,8
04	486 292,0	510 485,0	11	23 255,3	24 398,5
05	2 674 541,0	2 807 272,0	13	- 6 190 964,3	- 6 499 069,5
06	579 747,0	608 984,0	14	47 186,0	49 566,0
07	23 536,0	24 708,0	15	407 509,0	427 472,0

Anmerkung: jeweils ohne Versorgungsrücklage.

Gesamtplan**Teil II: Finanzierungsübersicht
für die Haushaltsjahre 1999 und 2000****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt,
Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung
eines Fehlbetrags)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent-
nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt **)**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 Für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 Für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die
Haushaltsjahre 1999 und 2000 **)**

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 Für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 Für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge-
bietskörperschaften u. ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf-
ten u. ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)

	Betrag für 1999 Tsd. DM	Betrag für 2000 Tsd. DM	Betrag für 1998*) Tsd. DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)	62 979 729,6	63 200 627,2	61 924 582,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ent- nahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	60 502 529,2	61 424 079,7	58 380 367,1
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	2 477 200,4	1 776 547,5	3 544 215,0
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt **)			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 878 053,9	4 381 074,0	7 011 219,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 Für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	3 039 451,0	2 771 084,0	4 543 419,0
1.2.2 Für Ausgleichsforderungen	0,0	-	0,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 838 602,9	1 609 990,0	2 467 800,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0	-	0,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0	-	0,0
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	745 197,5	190 407,5	1 189 015,0
3.2 Zuführungen an Rücklagen	106 600,0	23 850,0	112 600,0
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	638 597,5	166 557,5	1 076 415,0
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	2 477 200,4	1 776 547,5	3 544 215,0
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 **)			
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 878 053,9	4 381 074,0	7 011 219,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 Für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	3 039 451,0	2 771 084,0	4 543 419,0
1.2.2 Für Ausgleichsforderungen	0,0	-	0,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	1 838 602,9	1 609 990,0	2 467 800,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Ge- bietskörperschaften u. ä.	86 242,0	78 739,0	85 218,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaf- ten u. ä.	130 457,0	134 851,0	143 440,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- 44 215,0	- 56 112,0	- 58 222,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und 2.1)	4 964 295,9	4 459 813,0	7 096 437,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und 2.2)	3 169 908,0	2 905 935,0	4 686 859,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	1 794 387,9	1 553 878,0	2 409 578,0

*) Zahlen unter Berücksichtigung des Nachtragshaushalts 1998.

**) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 2 HG 1999/2000 bzw. Art. 8 Abs. 2 HG 1997/1998 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 1998.

Anlage DBestHG 1999/2000

Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1999/2000 (DBestHG 1999/2000)

- | | |
|--|---|
| <p>1. Deckungsfähigkeit</p> <p>1.1 Soweit nicht Nr. 12.1 zur Anwendung kommt, sind innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel gegenseitig deckungsfähig die Mittel der Titel</p> <p>1.1.1 511 0. (Geschäftsbedarf),
512 0. (Bücher, Zeitschriften) und
513 0. (Leistungsentgelte für Post- und Fernmeldedienstleistungen),</p> <p>1.1.2 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume),
517 05 (Bewirtschaftung durch Heizung, Beleuchtung und elektrische Kraft) und
518 0. (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume),</p> <p>1.1.3 514 0. (Haltung von Dienstfahrzeugen),
527 0. (Reisekostenvergütungen für Dienstreisen),</p> <p>1.1.4 531 1. (Fachveröffentlichungen) und
531 2. (Sonstige Veröffentlichungen).</p> <p>1.2 Innerhalb desselben Einzelplans sind die Mittel der Titel 519 01 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Mittel der Titel 701 01 (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten).</p> <p>1.3 ¹Mit Einwilligung der zuständigen obersten Staatsbehörde können die bei den einzelnen Titeln der Anlagen S (staatlicher Hochbau) veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach dem Baufortschritt verstärkt werden, wenn der Mehrbetrag innerhalb der Hochbauausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen desselben Einzelplans eingesparrt wird; dem Staatsministerium der Finanzen ist jeweils Abdruck des entsprechenden Einwilligungsschreibens der zuständigen obersten Staatsbehörde zuzuleiten. ²Dabei dürfen bei den Hochschulkapiteln des Einzelplans 15 Ansätze für die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ nur gegen Ausgleich innerhalb dieser Ansätze verstärkt und nicht zum Ausgleich von Verstärkungen anderer Ansätze herangezogen werden; Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen. ³Die danach zulässige gegenseitige Deckung darf nicht zu einer Abweichung von den den einzelnen Bauvorhaben zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Art. 24 bzw. 54 BayHO oder zu einer Überschreitung der festgesetzten Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen führen. ⁴Sie ist nur im Rahmen gemäß Art. 39 Abs. 4 BayHO freigegebener Haushaltsmittel möglich.</p> <p>1.4 Im Übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.</p> | <p>2. Bewirtschaftung der Personalausgaben</p> <p>2.1 ¹Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Stellenpläne gebunden, soweit sich nicht aus Nummer 3 etwas anderes ergibt. ²Soweit keine Stellenbindung besteht, richtet sich die Bewirtschaftung grundsätzlich nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen. ³Richtet sich die Stellenbewirtschaftung nach den veranschlagten Haushaltsbeträgen, so können innerhalb der einzelnen Kapitel die Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Altersteilzeitgesetz entsprechend dem Entstehungsgrund den betroffenen Haushaltsansätzen zugeführt werden.</p> <p>2.2 ¹Die in einem Einzelplan bei den in Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes genannten Titeln veranschlagten Mittel für Personalausgaben (einschließlich Titel 421 0. und Titelgruppe 61 – 65) dürfen – insoweit in Abweichung von Art. 45 Abs. 1 BayHO – bei der Ausführung des Haushaltsplans zu einer Summe zusammengefasst und innerhalb des Einzelplans gemeinsam bewirtschaftet werden. ²Soweit bei den in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen außerplanmäßige Ausgaben und bei den nicht in die gemeinsame Bewirtschaftung einbezogenen Ansätzen über- und außerplanmäßige Ausgaben erforderlich werden, gilt die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen hierzu allgemein als erteilt, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich auf Stellenbesetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 zurückzuführen sind.</p> <p>2.3 Für Beamte und Angestellte, bei denen gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes eine Stellenbindung besteht, darf Mehrarbeit (Überstunden), für die eine Vergütung zu zahlen ist, nur angeordnet werden, soweit entsprechende Mittel bei Titel 422 41 bis 422 43 (Mehrarbeitsvergütungen für Beamte) oder Titel 425 41 bis 425 43 (Überstundenvergütungen für Angestellte) zur Verfügung gestellt sind.</p> <p>3. Besetzung von Planstellen und Stellen</p> <p>Für die Besetzung von Planstellen und Stellen gelten Art. 6 des Haushaltsgesetzes, Art. 49 und 50 BayHO sowie die zu diesen Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>3.1 Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel können, soweit und solange dienstliche Bedürfnisse es erfordern, im Bedarfsfall besetzbare, zeitweilig offenstehende Stellen wie folgt besetzt werden:</p> <p>3.1.1 Stellen für planmäßige Beamte (Richter) (Titel 422 0.)
durch Beamte auf Zeit, Beamte zur Anstellung und dergleichen (Titel 422 1.) und abgeordnete Beamte (Richter) usw. (Titel 422 3.),</p> |
|--|---|

- durch Angestellte (Titel 425 0.) oder Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.),
- 3.1.2 Stellen für Angestellte (Titel 425 0.)
durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) und
durch Arbeiter (Titel 426 0. bis 426 2.).
- 3.2 ¹Die in Nr. 3.1 genannten Stellenbesetzungen dürfen nur innerhalb der Gruppen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes mit Beschäftigten aus Stellen gleicher Art (Laufbahn) und gleicher oder niedrigerer Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen vorgenommen werden; abweichend hiervon können Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter im Einzelfall über die Grenzen der Laufbahngruppen hinweg auf Stellen höherer Wertigkeit verrechnet werden. ²Soweit gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 Satz 1 Stellen der Titel 422 0. und 425 0. durch Angestellte für sonstige Hilfsleistungen und dergleichen (Titel 425 1.) oder durch Arbeiter, für die keine Stellenbindung besteht (Titel 426 0. und 426 1.), besetzt werden, sind die Ausgaben bei besonderen Titeln (425 15, 425 16 oder 426 05) nachzuweisen; bei der Inanspruchnahme des freien Stellengehalts zur Überbrückung von Erziehungsurlaub gemäß Art. 6 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sind die Ausgaben bei Titel 425 17 bzw. 426 17 nachzuweisen.
- 3.3 ¹Bis auf weiteres darf bei besonderem Bedarf mit Einwilligung der zuständigen obersten Dienstbehörde ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vorübergehend auf einer Stelle für einen Beamten zur Anstellung verrechnet werden; mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen gilt dies auch für die vorübergehende Verrechnung auf Stellen für planmäßige Beamte. ²In Laufbahnen, in denen der Vorbereitungsdienst nicht allgemeine Ausbildungsstätte im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz ist, dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen auf Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 26) vorübergehend Beamte zur Anstellung derselben Laufbahngruppe verrechnet werden, wenn und soweit die Ernennung zu Beamten zur Anstellung auf Grund der haushaltsrechtlichen Stellensperren nicht möglich wäre. ³Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ist nicht erforderlich, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten an geeigneter Stelle bei den Personalausgaben des entsprechenden Einzelplans zusätzlich eingespart werden. ⁴Satz 2 gilt entsprechend für die Verrechnung von planmäßigen Beamten im Eingangsamts ihrer Laufbahn auf Stellen für Beamte zur Anstellung (Titel 422 11) derselben Laufbahngruppe, wobei die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen hier nicht erforderlich ist.
- 3.4 Abweichend von Nr. 3.2 Satz 1 kann in folgenden Fällen eine Verrechnung über die Laufbahngruppen hinweg erfolgen:
- 3.4.1 ¹Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts einer Laufbahn des mittleren und des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, wenn diese vor der Übertragung des höheren Amts im Weg des Aufstiegs die vorgeschriebene Bewährungszeit ableisten (§ 10 Abs. 3 der Laufbahnverordnung - LbV -, BayRS 2030-2-1-2-F). ²Dasselbe gilt für Stellen des Eingangsamts oder des ersten Beförderungsamts des gehobenen und des höheren Dienstes hinsichtlich der für den Aufstieg vorgesehenen Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die sich in der vorgeschriebenen Einführung befinden und insoweit Aufgaben der neuen Laufbahn wahrnehmen (§ 37a Abs. 4, § 42 Abs. 2 LbV). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die erstmalige Übertragung eines Spitzenamts des einfachen Dienstes der BesGr A 6 sowie eines mit einer Amtszulage ausgestatteten Spitzenamts der BesGr A 6, A 9 oder A 13.
- 3.4.2 Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 21 bis 422 25) für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes dürfen mit Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes besetzt werden.
- 3.4.3 ¹Planstellen in den Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (Verwaltungs-, Vermessungs-, Museums- und Justizbetriebsdienst) dürfen mit Beamten des einfachen Dienstes besetzt werden. ²Beamte in diesen Laufbahnen dürfen nicht auf anderen Stellen des mittleren Dienstes geführt werden.
- 3.5 ¹Angestellte, die auf Grund § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) oder sonstiger tariflicher Bestimmungen wegen Zeitablaufs, Dauer der Berufsausübung oder Bewährung in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, dürfen erforderlichenfalls auf Stellen der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe verrechnet werden. ²Das gleiche gilt für Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst bei Nachweis der entsprechenden schreibtechnischen Fähigkeiten sowie ferner für Angestellte, die nach Nr. 3.1 auf Stellen für planmäßige Beamte geführt werden, mit der Maßgabe, dass die Verrechnung auf Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe für die Zeit bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes zulässig ist. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag besonders zu vermerken. ⁴Für eine Stellenbesetzung als Folge einer Aufgabenabschichtung gilt Nummer 3.9 entsprechend.
- 3.6 ¹Von den Stellenplänen für tarifliche Angestellte darf im Übrigen vorübergehend nur dann abgewichen werden, wenn Höhergruppierungen von Angestellten auf Grund für den Freistaat Bayern verbindlicher, im Lauf des Haushaltsjahres in Kraft tretender neuer Tarifverträge durchzuführen sind. ²Nach Möglichkeit sollen hierfür jedoch besetzbare freie Stellen verwendet werden. ³In der Aufzeichnung über die Stellenbesetzung (VV Nr. 4.2 zu Art. 49 BayHO) ist die höhere Eingruppierung unter Hinweis auf den entsprechenden Tarifvertrag zu vermerken.

- 3.7 ¹Soweit die Stellenpläne für Arbeiter gemäß Art. 6 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes bindend sind (= Stellen der Titel 426 20 bis 426 25), gelten die Nummern 3.5 und 3.6 sinngemäß. ²Im Übrigen sind Abweichungen nur in besonderen Ausnahmefällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zulässig.
- 3.8 Zur Klarstellung und in Ergänzung von Nummern 3.1 und 3.2 Satz 1 wird Folgendes bestimmt:
- 3.8.1 Als Stellen gleicher Art im Sinn der Nummer 3.2 Satz 1 gelten vorbehaltlich der Nummer 3.8.3 auch
- Stellen der Besoldungsordnung C und der Besoldungsordnung HS
 - Stellen der Akademischen Räte und der Akademischen Räte - als Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule.
- 3.8.2 ¹Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) können auch auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Oberassistenten (BesGr C 2) können auf Stellen in der Laufbahn der Akademischen Räte (ohne Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 oder A 16 sowie auf Stellen für Professoren verrechnet werden.
- 3.8.3 ¹Inhaber von Ämtern der Laufbahn des Akademischen Rats (ausschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) sowie Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten können nicht auf Stellen, die für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule ausgewiesen sind, verrechnet werden. ²Dies gilt nicht für Beamte der Laufbahn der Akademischen Räte, die mit einer Lehrverpflichtung von mehr als acht Lehrveranstaltungsstunden aus Ämtern der alten Personalstruktur übernommen wurden.
- 3.8.4 ¹Akademische Räte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 13 sowie Akademische Oberräte (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 14 können auch auf Stellen für Professoren verrechnet werden. ²Akademische Direktoren (einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an einer Hochschule) der BesGr A 15 können auf Stellen für Professoren der BesGr C 3 und C 4 verrechnet werden.
- 3.8.5 Stellen für Wissenschaftliche Assistenten (BesGr C 1) und Oberassistenten (BesGr C 2) dürfen mit entsprechend eingestuftem Angestellten besetzt werden, wenn deren Arbeitsverhältnis den für Wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten geltenden Bestimmungen entsprechend befristet ist, sowie bei Ärzten, die in einem befristeten Angestelltenverhältnis zur Erlangung der Gebietsarztanerkennung beschäftigt werden.
- 3.8.6 Künstlerische Assistenten, Hochschulassistenten und Akademische Räte auf Zeit werden bei der Stellenverrechnung wie Wissenschaftliche Assistenten, Akademische Oberräte auf Zeit wie Oberassistenten behandelt.
- 3.8.7 Auf Stellen für Richter der BesGr R 2 können auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 16, auf Stellen für Richter der BesGr R 1 auch Richter kraft Auftrags der BesGr A 13 bis A 15 verrechnet werden.
- 3.9 Soweit es auf Grund von Aufgabenabschichtungen notwendig ist, dürfen Planstellen mit Beamten im Eingangsamte einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden; sie sind im Stellenplan des nächsten Haushaltsplans umzuwandeln.
- 3.10 ¹Stellen, die auf Grund von Feststellungen der Rechnungsprüfung nicht oder nicht in der veranschlagten Wertigkeit erforderlich sind, sind in die Verhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplans einzubeziehen. ²Art. 50 Abs. 1 BayHO bleibt unberührt.
- 4. Besondere Personalausgaben, Billigkeitsleistungen**
- 4.1 Aus Mitteln für Dienstbezüge und dergleichen dürfen Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch FMBek vom 20. Mai 1999 (StAnz Nr. 21), einschließlich der darauf entfallenden Pauschalsteuern gewährt werden.
- 4.2 Aus Mitteln der Titel 546 49 (Vermischte Verwaltungsausgaben) können auch die Ausgaben geleistet werden:
- 4.2.1 für die Übernahme von Kosten des Rechtsschutzes für Bedienstete des Freistaates Bayern (FMBek vom 6. Februar 1998, StAnz Nr. 12),
- 4.2.2 für die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung von Beamten und Bewerbern, von Lehrkräften kirchlicher Genossenschaften, die auf Grund von Abstellungsverträgen im öffentlichen Volksschuldienst und Sondervolksschuldienst tätig sind, von Geistlichen und Laienkatecheten, die an öffentlichen Volksschulen, Sondervolksschulen und staatlichen Berufsschulen Religionsunterricht erteilen, sowie für die Kosten einer von der Ernennungsbehörde angeordneten klinischen oder fachärztlichen Untersuchung,
- 4.2.3 soweit Mittel nicht gesondert veranschlagt sind, für den Sachschadenersatz ehrenamtlicher Richter und ehrenamtlicher Mitglieder von bei Staatsbehörden gebildeten Ausschüssen (analog den Abschnitten II und III der Sachschadenersatzrichtlinien vom 22. Dezember 1981, StAnz Nr. 53),
- 4.2.4 für die Erstattung von Auslagen bei Vorstellungsreisen nach den geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums der Finanzen.
- 4.3 ¹Die den Beamten auf Grund der Vorschriften der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung von dem Freistaat Bayern zu belassenden Vergütungen für die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten in Organen von Unternehmen werden als Aufwandsentschädigung belassen, soweit sie in einem Kalenderjahr folgende Beträge nicht übersteigen:

- 4.3.1 1 500 DM als Mitglied eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.2 1 980 DM als Mitglied von Organen bei mehreren Unternehmen,
- 4.3.3 2 520 DM als Vorsitzender eines Organs bei einem Unternehmen,
- 4.3.4 3 000 DM als Vorsitzender von Organen bei mehreren Unternehmen oder als Vorsitzender eines Organs und als Mitglied eines anderen Organs von Unternehmen.
- ²Die aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen für die Nebentätigkeit der Beamten als Staatsbeauftragter oder Treuhänder bei Banken sind in Höhe von 25 v.H. als Aufwandsentschädigung zu gewähren.
- 4.4 ¹Den zur Ausbildung zugewiesenen Beamten (Art. 22 Abs. 2 BayRKG) werden die bei den staatlichen Lehrinrichtungen verfügbaren Unterkünfte unentgeltlich überlassen. ²Studierenden der Bayerischen Beamtenfachhochschule, die im Einzugsgebiet des Dienstortes (der Lehrinrichtung) wohnen (§ 2 BayTGV, Art. 2 Abs. 6 BayUKG) und nicht schwerbehindert sind, werden keine Unterkünfte überlassen. ³Wenn im Einzelfall durch den Verzicht auf die unentgeltliche Unterbringung höhere Anmietkosten eingespart werden, kann auf Antrag anstatt der unentgeltlichen Unterkunft ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. ⁴Eine geschlossene Unterbringung (§ 14 Abs. 5 Satz 2 BayTGV) wird nicht begründet. ⁵Art. 132 BayBG bleibt unberührt.
- 4.5 ¹Zur Gewährung von Prämien nach den Richtlinien zum Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung können die Ansätze bei Tit. 459 1.
- a) zu Lasten der Einnahmen bei den Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, den Gruppen 111 und 113 und der Tit. 119 01 und 119 49,
- b) zu Lasten der Ansätze bei den Obergruppen 51 bis 54 und 81 bis 82
- verstärkt werden. ²Die Ansätze bei Tit. 459 1. dürfen nur insoweit verstärkt werden, als sich bei den deckungsfähigen Titeln im Jahr der Prämienzahlung und im darauf folgenden Jahr des prämierten Vorschlags Mehreinnahmen bzw. Einsparungen in mindestens der gleichen Höhe ergeben. ³Soweit die Mehreinnahmen bzw. Einsparungen bei den in Satz 1 genannten Titeln anderer Einzelpläne entstehen, ist für die Verstärkung des Tit. 459 1. die Einwilligung der obersten Staatsbehörde erforderlich, die für den anderen Einzelplan zuständig ist. ⁴Für die Prämierung ressortübergreifender herausragender Vorschläge wird bei Kap. 02 03 der Titel 459 12 (Prämierung herausragender ressortübergreifender Vorschläge zur Verbesserung der Verwaltung) eingerichtet.
5. **Prüfungskosten, Personalausgaben aus anderen Haushaltsansätzen**
- 5.1 Aus Mitteln der Titel 459 0. (Prüfungsvergütungen) sind auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekosten der
- mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
- 5.2 Soweit Vergütungen und Löhne für Staatsbeschäftigte aus anderen als Personalausgabenansätzen oder aus Titelgruppen zu leisten sind, sind auch die sonstigen Kosten (Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsgelder, Übergangsgelder, Essenzzuschüsse und dergleichen) bei diesen Ansätzen zu leisten.
6. **Anlagen zum Haushaltsplan**
- 6.1 Soweit in Zweckbestimmungen für mehrere mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen auf Anlagen zu den Einzelplänen verwiesen ist, sind die in diesen Anlagen aufgeführten Einzelzwecke mit ihren Beträgen ebenso bindend, wie wenn diese Beträge bei den Zweckbestimmungen einzeln aufgeführt wären, es sei denn, dass in den Anlagen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.2 ¹Soweit bei Titeln der Anlage S (staatlicher Hochbau) Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen wegen Fehlens der in Art. 24 Abs. 1 BayHO bezeichneten Unterlagen als gesperrt oder als Planungstitel bezeichnet sind, bedarf die Leistung von Ausgaben oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags. ²Dies gilt nicht für die Leistung von Ausgaben und Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für die Erstellung der Planungsunterlagen nach Art. 24 Abs. 1 BayHO bzw., soweit es sich um Sanierungs-, Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen handelt, auch von Planungsunterlagen nach Art. 54 Abs. 1 BayHO.
7. **Ausnahmen vom Bruttonachweis**
- ¹Ausnahmen vom Bruttonachweis der Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der VV Nr. 3 zu Art. 35 BayHO zugelassen oder vorgeschrieben. ²Darüber hinaus gilt Folgendes:
- 7.1 ¹Einnahmen aus der Anfertigung von Fotokopien durch Dritte dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden. ²Erstattungen von Reisekosten durch Dritte und pauschale Rabatte für bereits gezahlte Fahrtkosten dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden.
- 7.2 Schadenersatzleistungen Dritter dürfen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (Art. 76 Abs. 2 BayHO), insoweit von der Ausgabe abgesetzt werden, als sie zur Instandsetzung von Dienstfahrzeugen bestimmt sind.
- 7.3 Zurückgezahlte Zuwendungen dürfen von der Ausgabe abgesetzt werden, soweit sie
- 7.3.1 noch während des gleichen Jahres, in dem sie ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden oder
- 7.3.2 im Rahmen von gemeinschaftlichen Finanzierungen zwischen dem Bund und dem Land (insbesondere bei den Gemeinschaftsaufgaben) gewährt wurden und der Bund dies zulässt.
8. **Kosten der Planung und Bauüberwachung (PB-Mittel)**
- 8.1 Aus den Ausgabemitteln für Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus (Obergruppen 71 bis

- 74) sind auch die Kosten für die Planung und Bauüberwachung zu bestreiten.
- 8.1.1 ¹Ist die Planung und Bauüberwachung der staatlichen Bauverwaltung übertragen, so erhält sie folgende Kostenanteile:
bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme bis 3 000 000 DM 5,5 v.H.,
bei einer anrechnungsfähigen Herstellungssumme über 3 000 000 DM 5 v.H.
²Bei Umbauten und Modernisierungen erhöhen sich diese Sätze je nach Schwierigkeit um 20 bis 33 v.H. ³Die festgelegten Vomhundertsätze können erforderlichenfalls in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen bis auf höchstens 5,75 v.H. erhöht werden. ⁴Die anrechnungsfähige Herstellungssumme bemisst sich nach der Haushaltsunterlage-Bau (zuzüglich von Nachträgen, die auf Lohn- und Stoffpreiserhöhungen beruhen), es sei denn, dass die tatsächliche Herstellungssumme niedriger ist; das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- 8.1.2 ¹Sind für die Planung und Bauüberwachung von Gebäuden und Freianlagen freiberuflich tätige Architekten nach den Teilen I bis III der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1174) eingeschaltet, so sind die vertraglich vereinbarten Honorare sowie die Nebenkosten des Architekten – § 7 HOAI – aus den Bauausgabemitteln – Kostengruppe 730 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu bestreiten. ²Für die Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gelten die von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eingeführten Vertragsmuster und die Hinweise zu den Vertragsmustern. ³Für Leistungen, die dabei nicht von freiberuflich tätigen Architekten, sondern von der staatlichen Bauverwaltung zu erbringen sind, können von dieser
– für Planungsleistungen im Sinn der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 des § 15 HOAI 1 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
– für die Bauüberwachung im Sinn der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI 0,45 v.H. der anrechenbaren Herstellungssumme
in Anspruch genommen werden. ⁴Bei Leistungen, die von freiberuflich tätigen Architekten nur anteilig erbracht werden, errechnet sich der Anteil der staatlichen Bauverwaltung aus den Staffelsätzen der Nummer 8.1.1 nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI.
- 8.1.3 Beim Klinikum Regensburg (Kap. 15 22 Tit. 747 51 und 747 55) erhält die staatliche Bauverwaltung für die Planung und Bauüberwachung im Sinn von Nr. 8.1.1 Satz 1 einen Kostenanteil in Höhe von 5,25 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme bzw., soweit nur Leistungen im Sinn von Nummer 8.1.2 Satz 3 erbracht werden, einen Kostenanteil in Höhe von 1,61 v.H. der anrechnungsfähigen Herstellungssumme.
- 8.2 Die Kosten für die Einschaltung freiberuflich tätiger Ingenieure als Sonderfachleute für baufachliche Fragen sind bei den Baunebenkosten – Kostengruppe 730 und 740 der Kostenberechnung nach DIN 276 – zu veranschlagen und zu verausgaben.
- 8.3 Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Planung und Bauüberwachung dürfen gedeckt werden
- 8.3.1 die Vergütungen und sonstigen personalbezogenen Ausgaben der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- 8.3.2 die sächlichen Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 sowie die Investitionsausgaben der Obergruppe 81 nach Maßgabe der jeweiligen Vollzugsvorschriften der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- 8.3.3 die Reisekosten insoweit, als sie für die mit der Bauüberwachung betrauten Beamten und Angestellten anfallen.
- 9. Zweckgebundene Einnahmen**
¹Zweckgebundene Einnahmen (Art. 8 Nr. 1 BayHO) sind, auch wenn sie nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt sind, bei den zutreffenden Einnahmetiteln zu vereinnahmen und die hierdurch etwa erforderlich werdenden zusätzlichen Ausgaben bei den Ausgabemitteln zu verausgaben. ²Auf hiernach sich ergebende über- oder außerplanmäßige Ausgaben ist Art. 37 BayHO nicht anzuwenden; außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sind jedoch in der Haushaltsrechnung als solche zu bezeichnen. ³Nicht verausgabte zweckgebundene Einnahmen dürfen in der Haushaltsrechnung als Ausgabereste nachgewiesen werden.
- 10. Veräußerungen von Erzeugnissen betrieblicher Einrichtungen**
¹An Beamte, Angestellte und Arbeiter dürfen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, widerruflich die für den eigenen Verbrauch benötigten Erzeugnisse der betrieblichen Einrichtungen ihrer unmittelbaren Beschäftigungsdienststelle mit einer Ermäßigung bis zu 20 v.H. des ortsüblichen Kleinverkaufspreises abgegeben werden; ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt. ²Satz 1 gilt auch für Ruhegehaltsempfänger und Rentner, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand und dergleichen bei der entsprechenden betrieblichen Einrichtung beschäftigt waren. ³Landwirtschaftliche Betriebe dürfen ihre Erzeugnisse, bei denen ein Kleinverkaufspreis nicht feststellbar ist, an Betriebsangehörige mit einer Ermäßigung bis zu 10 v.H. des Ab-Hof-Verkaufspreises abgeben; für die Abgabe von Milch ist der Molkereipreis des Vormonats ohne Ermäßigung maßgebend. ⁴Tarifvertragliche Bestimmungen bleiben unberührt. ⁵Einer Einwilligung nach Art. 57 BayHO bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 11. Weitergabe von Zuwendungen**
Die Gewährung von Zuwendungen kann durch das zuständige Staatsministerium über die in Art. 44 Abs. 3 BayHO genannten juristischen Personen des privaten Rechts hinaus auch auf

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

12. Dezentrale Budgetverantwortung

12.1 Erweiterte gegenseitige Deckungsfähigkeit

¹Zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sind jeweils innerhalb der einzelnen Kapitel (unter Einbeziehung der entsprechenden Verwaltungsbetriebsmittel in den Sammelkapiteln und Allgemeinen Bewilligungen sowie der zentral veranschlagten Ansätze) der Einzelpläne 01 bis 11, 14 und 15

- die Ansätze für Personalausgaben der Titel 422 41 bis 422 43, 425 11, 425 12, 425 41 bis 425 43, 426 01, 426 11, 426 12, 427 01, 427 41, 451 01, 453 01, 459 0. und 459 1.,

- die Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme der Gruppe 529 sowie der Titel 527 21, 531 21, 532 01 und 549 02 und

- die Ansätze für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82

nach näherer Maßgabe der folgenden Nummern gegenseitig deckungsfähig. ²Eine Deckung aus Ansätzen, die bereits selbst zu Lasten anderer Ansätze verstärkt wurden (Kettenverstärkung), ist nicht möglich.

12.2 Verstärkung aus dem Stellengehalt gebundener Stellen

¹Innerhalb eines Kapitels kann das durchschnittliche Stellengehalt einer freien und besetzbaren Stelle in Höhe eines Jahresgehalts zur Verstärkung der in Nummer 12.1 genannten Ansätze für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen verwendet werden, sofern die Stelle im selben Haushaltsjahr über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus gesperrt und nach Ablauf des Haushaltsjahres im nächsten Haushaltsplan eingezogen wird. ²Freisetzungen während eines Haushaltsjahres sind zeitanteilig auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr zu verteilen.

12.3 Deckungsfähigkeit der in Nummer 12.1 genannten Personalausgaben

12.3.1 Einsparungen bei den in Nummer 12.1 genannten Ansätzen dürfen nur dann für die Begründung zusätzlicher Dienst- und Arbeitsverhältnisse verwendet werden, wenn das jeweilige Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis auf längstens sechs Monate oder die Dauer einer jahreszeitlich bedingten Saison - ohne Kettenverlängerung - zeitlich befristet ist (Aushilfskräfte).

12.3.2 Einsparungen bei den Titeln 425 11, 426 01 und 426 11 dürfen nur bei mindestens einjährigem

Freihalten der Beschäftigungsmöglichkeit zur Deckung von Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und Sachinvestitionen der in Nummer 12.1 genannten Ansätze herangezogen werden; hinsichtlich Titel 426 01 gilt dies nur bei Einsparungen über den haushaltsrechtlich vorgeschriebenen oder von der Staatsregierung beschlossenen Stelleneinzug hinaus.

12.3.3 Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 der Titel 422 41 bis 422 43 und 425 41 bis 425 43 darf nur einseitig zu Lasten dieser Titel in Anspruch genommen werden.

12.4 Bauunterhalt

¹Die Deckungsfähigkeit nach Nummer 12.1 für Titel der Gruppe 519 darf nur einseitig zu Gunsten der Titel dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. ²Nummer 1.2 bleibt unberührt.

12.5 Koppelung mit Einnahmen

¹Mehr- oder Mindereinnahmen von bis zu 10 v.H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppen 111 und 113 sowie der Titel 119 01 und 119 49 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen oder vermindern die Ausgabebefugnis der in Nummer 12.1 genannten Ansätze des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. ²Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

12.6 Übertragbarkeit, zeitliche Bindung

12.6.1 Übertragbarkeit

Die in Nummer 12.1 genannten Ausgaben sind zur Förderung der wirtschaftlichen und sparsamen Bewirtschaftung übertragbar.

12.6.2 Zeitliche Bindung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen seiner Befugnisse nach Art. 45 Abs. 3 BayHO bei den in Nummer 12.1 genannten Titeln bereits vor Ablauf des Haushaltsjahres für einen Teil der zu erwartenden Ausgabereste die Einwilligung zur Übertragung und Inanspruchnahme allgemein zu erteilen.

12.7 Anwendungsbereich

Keine Anwendung finden die in Nr. 12.1 bis 12.6 getroffenen Regelungen auf die in der nachstehenden Anlage unter Nummer 1 genannten Bereiche.

12.8 Berichtspflicht

Mehrausgaben bei einem Titel, die im Rahmen der Nummer 12.1 aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, sind dem Landtag und dem Senat jährlich mitzuteilen, wenn sie einen Betrag von 1 Mio DM übersteigen.

Anlage zu Nr. 12.7 DBestHG 1999/2000**Geltungsbereich der Regelungen
zur dezentralen Budgetverantwortung**

1. Keine Anwendung finden die in Nr. 12.1 bis 12.6 DBestHG 1999/2000 zur dezentralen Budgetverantwortung getroffenen Regelungen auf folgende Bereiche:

Geschäftsbereich	Kapitel, Titelgruppe und Titel
- Epl. 02 - Ministerpräsident und Staatskanzlei	- Kap. 02 02 Tit. 526 11 - Kap. 02 03 ohne TG 51 und 52
- Epl. 03 A - Staatsministerium des Innern	- Kap. 03 03 TG 71, 72 und 76 sowie Tit. 547 05 - Kap. 03 05 Tit. 111 01 und 526 01 - Kap. 03 06 Tit. 111 01 und 526 01 - Kap. 03 07 TG 93 und 95 - Kap. 03 08 Tit. 111 02, 111 03, 526 11 und 547 05 - Kap. 03 09 Einnahmen sowie TG 72 und Tit. 425 11 und 426 01 - Kap. 03 10 TG 51 - Kap. 03 15 Tit. 534 01 - Kap. 03 17 Tit. 111 01 und 111 05 - Kap. 03 18 Tit. 111 01 und 111 05 - Kap. 03 20 Tit. 111 01 - Kap. 03 21 Tit. 111 01 - Kap. 03 23 - Kap. 03 24
- Epl. 03 B - Staatsbauverwaltung	- Kap. 03 61 TG 71 und 73 - Kap. 03 62 Tit. 124 02 und 518 02 - Kap. 03 63 (Einnahmen) sowie TG 51 - Kap. 03 64 - Kap. 03 65 - Kap. 03 71 TG 80 und 99 - Kap. 03 72 alle TG - Kap. 03 73 TG 73 und 80 sowie Tit. 111 03 - Kap. 03 75 TG 71, 72, 81, 85 und 87 - Kap. 03 76 TG 72, 73, 74, 84, 85 und 87 sowie Tit. 823 31 und 823 32
- Epl. 04 - Staatsministerium der Justiz	- Kap. 04 04 Tit. 111 01, 111 02, 119 11, 526 21 bis 526 27 und 575 01 - Kap. 04 05 TG 71
- Epl. 05 - Staatsministerium für Unterricht und Kultus	- Kap. 05 01 Tit. 111 01 und 124 01 - Kap. 05 02 Tit. 111 01, 124 01, 453 01 und 459 01 - Kap. 05 03 - Kap. 05 04 - Kap. 05 05 - Kap. 05 10 - Kap. 05 11 - Kap. 05 12 - Kap. 05 13 - Kap. 05 14 Tit. 111 01 und 124 01 sowie TG 74 und 75 - Kap. 05 15 - Kap. 05 16 - Kap. 05 17 - Kap. 05 18 - Kap. 05 19 Tit. 111 01, 124 01, 525 02, 527 01, 527 31, 531 11, 547 01 und HGr. 4 ohne Tit. 426 01 sowie TG 72 - Kap. 05 20 TG 71 - Kap. 05 30 TG 71 und 72 - Kap. 05 32 Tit. 111 01 und 124 01 sowie TG 71 - Kap. 05 35 TG 71 - Kap. 05 45 Tit. 111 01 und 124 01 sowie TG 73 - Kap. 05 50

Geschäftsbereich	Kapitel, Titelgruppe und Titel
	- Kap. 05 51
	- Kap. 05 52
	- Kap. 05 53
- Epl. 06 - Staatsministerium der Finanzen	- Kap. 06 05 Tit. 111 01 und 119 31
	- Kap. 06 13 Tit. 111 01
	- Kap. 06 16 Tit. 521 02
	- Kap. 06 20 Tit. 526 61 und 533 61
- Epl. 07 - Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	- Kap. 07 02 Tit. 119 49
	- Kap. 07 03
	- Kap. 07 04
	- Kap. 07 05
	- Kap. 07 06
	- Kap. 07 07
	- Kap. 07 10
- Epl. 08 - Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten - Ernährung und Landwirtschaft -	- Kap. 08 03
	- Kap. 08 04
	- Kap. 08 05 Tit. 547 02, 536 99, 537 99 und 538 99
	- Kap. 08 08 Tit. 547 01 und TG 81
	- Kap. 08 10 Tit. 547 01 und TG 81
	- Kap. 08 35
	- Kap. 08 40 Tit. 547 01
	- Kap. 08 51 Tit. 547 01
	- Kap. 08 58 Tit. 547 01
	- Kap. 08 60 Tit. 547 01
	- Kap. 08 72 Tit. 547 01
- Epl. 09 - Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	- Kap. 09 01
	- Kap. 09 03
	- Kap. 09 04
	- Kap. 09 05
	- Kap. 09 06 TG 71
	- Kap. 09 07 TG 74
- Epl. 10 - Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit	- Kap. 10 03
	- Kap. 10 05
	- Kap. 10 06
	- Kap. 10 07
	- Kap. 10 08 TG 52, 53, 55, 59, 60, 61, 91, 92, 93 und 97
	- Kap. 10 10 Tit. 111 01 und 526 01
	- Kap. 10 12 Tit. 111 01 und 526 01
	- Kap. 10 40
	- Kap. 10 65 TG 51, 52, 53, 54 und 81
	- Kap. 10 71
	- Kap. 10 72
	- Kap. 10 80
	- Kap. 10 90 Tit. 425 12
- Epl. 14 - Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	- Kap. 14 01 Tit. 531 22
	- Kap. 14 02 Tit. 531 31 sowie TG 72 und 74
	- Kap. 14 03
	- Kap. 14 05
	- Kap. 14 06 Tit. 547 01 bis 547 05 sowie TG 71, 73 und 75
	- Kap. 14 09 Tit. 547 01 und 547 08 sowie TG 73
	- Kap. 14 11 Tit. 547 02 sowie TG 71 und 72
	- Kap. 14 70 TG 70, 73, 76, 77 und 78
	- Kap. 14 77 alle TG
- Epl. 15 - Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	- Kap. 15 03
	- Kap. 15 05
	- Kap. 15 06
	- Kap. 15 07 alle TG
	- Kap. 15 08
	- Kap. 15 09
	- Kap. 15 10
	- Kap. 15 12 alle TG

Geschäftsbereich**Kapitel, Titelgruppe und Titel**

- Kap. 15 13
- Kap. 15 14
- Kap. 15 15
- Kap. 15 17 alle TG
- Kap. 15 18
- Kap. 15 19 alle TG
- Kap. 15 20
- Kap. 15 21 alle TG
- Kap. 15 22
- Kap. 15 23 alle TG
- Kap. 15 24 alle TG
- Kap. 15 26 alle TG
- Kap. 15 27 alle TG
- Kap. 15 28
- Kap. 15 30
- Kap. 15 31
- Kap. 15 33 bis 15 48 alle TG
- Kap. 15 49
- Kap. 15 50
- Kap. 15 51 TG 71, 81 und 92
- Kap. 15 52 TG 72
- Kap. 15 54 TG 71 und 72
- Kap. 15 55 TG 71 bis 80
- Kap. 15 60 bis 15 64 alle TG
- Kap. 15 65 alle TG
- Kap. 15 70 TG 71, 72 und 75
- Kap. 15 72
- Kap. 15 74 TG 72, 74, 75, 77, 78 und 79
- Kap. 15 75 TG 72
- Kap. 15 81
- Kap. 15 82
- Kap. 15 83
- Kap. 15 90 TG 72
- Kap. 15 91 TG 72
- Kap. 15 93 TG 71

2. Zusätzlich in die dezentrale Budgetverantwortung einbezogen sind beim Epl. 03 A die Titel 425 94, 425 99, 427 75, 427 76, 453 71, 453 75 und 459 52 sowie die Titel 03 07/412 11, 03 08/412 01, 03 07/459 94, 03 07/459 99 und 03 20/443 05.

1100-1-I, 111-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 26. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt ab 1. Juli 1998 je Monat 10 247 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998“ durch die Worte „1. Juli 1999, 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index des durchschnittlichen Bruttowochenverdienstes der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 39,3 v.H.,
2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 3,0 v.H.,
3. dem Index des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 42,8 v.H.,
4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 6,6 v.H.,
5. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 8,3 v.H.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „1. März 1996, 1. März 1997 und 1. März 1998“ durch die Worte „1. März 1999, 1. März 2000, 1. März 2001, 1. März 2002 und 1. März 2003“ ersetzt.

2. Art. 8 wird aufgehoben.

3. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge angerechnet. ²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. ³Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind. ⁴Wird Erwerbseinkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. ⁵Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis dahin angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren. ⁶Eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge bleibt unberücksichtigt.“

4. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „München“ durch das Wort „Bayern“ ersetzt.

5. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Anrechnung von Versorgungsbezügen nach den Absätzen 2 und 4 bleibt eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt.“

6. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

7. In Art. 27 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

8. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bayerischen Landtags in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tag an, mit dem seine Ernennung wirksam wird.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

9. In Art. 44 Abs. 4 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Art. 55 des **Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid** (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, BayRS 111-1-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Abgeordnete verliert seinen Sitz in dem Zeitpunkt, in dem der Landtagspräsident die Wirksamkeit der Verzichtserklärung feststellt.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschließt der Landtag.“

§ 3

¹§ 1 Nr. 1 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. ²Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

München, den 26. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-9-F

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999)

Vom 26. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1998 (GVBl S. 88, BayRS 605-1-F), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 402), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ein Ansatz für Strukturschwäche

¹Gemeinden, die eine überdurchschnittliche Zahl an Arbeitslosen im Verhältnis zu ihrer Steuerkraft aufweisen, wird ein Ergänzungsansatz für Strukturschwäche gewährt. ²Dabei wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen in das Verhältnis zu einem Tausendstel der Steuerkraft des laufenden Jahres gesetzt. ³Der den Landesdurchschnitt übersteigende Teil des sich für eine Gemeinde ergebenden Prozentsatzes wird mit 3,4 multipliziert. ⁴Soweit der sich so ergebende Wert 20 Prozentpunkte überschreitet, werden die darüberliegenden Prozentpunkte zur Hälfte angesetzt. ⁵Der Ergänzungsansatz beträgt höchstens 35 v. H. ⁶Er wird dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet. ⁷Die durchschnittliche Zahl der Arbeitslosen errechnet sich aus einem Viertel der Summe der vierteljährlichen „Arbeitslosenbestandszahlen nach Gemeinden, Landkreisen und Regierungsbezirken“ der Bundesanstalt für Arbeit für das vorhergehende Jahr.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „und“ die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
b) In Absatz 4 wird „55“ durch „50“ ersetzt.

3. In Art. 7 Abs. 2 wird in den Nummern 2 und 3 „29,75“ jeweils durch „32,60“, in Nummer 4 „59,50“ durch „65,20“ ersetzt.

4. In Art. 7 a Satz 1 wird „0,30“ durch „0,40“ ersetzt.

5. In Art. 10 b Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Worte „6 v. H.“ ersetzt.

6. Art. 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „19“ durch „17,1“ ersetzt.
b) In Absatz 2 wird „14“ durch „12,6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird „9“ durch „8,1“ ersetzt.

7. Art. 13 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird „7“ durch „7,5“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „64 v. H.“ durch die Worte „zwei Drittel“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 FAG kann in den Jahren 1999 und 2000 der Anteilmasse ein Verstärkungsbetrag bis zu 5 000 000 DM für die Förderung der freiwilligen Ausreise von Asylbewerbern, bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen und dergleichen (Kap. 0303 Tit. 671 05) entnommen werden.

(3) Entsprechend Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 FAG gilt für den von den Kommunen nach Art 1 a Abs. 1 Satz 1 FAG zu tragenden Finanzierungsbeitrag für die Jahre 1999 und 2000 folgende Regelung:

1. Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden vorweg zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 62 000 000 DM entnommen.
2. Der Finanzmasse nach Art. 13 e FAG werden jeweils 60 000 000 DM entnommen.

(4) ¹In den Jahren 1999 und 2000 gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der bisherigen Fassung mit folgender Maßgabe:

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Sätze 2 und 3 FAG beträgt der Ergänzungsansatz bis zu einer Steuerkraftmesszahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts im Jahr 1999 4 v. H. und im Jahr 2000 2 v. H. des Hauptansatzes; liegt die Steuerkraftmesszahl zwischen 100 und 130 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag im Jahr 1999 um zwei Fünftel und im Jahr 2000 um ein Fünftel der Zahl, um die der Vomhundertsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt.

²Daneben gilt Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 FAG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

Der Ansatz für Strukturschwäche wird im Jahr 1999 zu einem Drittel und im Jahr 2000 zu zwei Dritteln dem Vomhundertsatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.

(5) ¹Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer können in den Jahren 1999 und 2000 jeweils bis zu 35 000 000 DM für den Bau von in gemeindlicher Sonderbaulast stehenden Ortsumfahrungen im Zug von Staatsstraßen entnommen werden. ²Die Förderbestimmungen für den kommunalen Straßenbau gelten entsprechend.

(6) Dem Kommunalanteil des nach Art. 13 Abs. 2 FAG bestimmten Aufkommens an der Kraftfahrzeugsteuer werden in den Jahren 1999 und 2000 zur Verstärkung der Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorweg zu Lasten der Zuschussmasse der Art. 13 a und 13 b FAG jeweils 26 000 000 DM entnommen.

(7) Abweichend von Art. 13 Abs. 2 FAG errechnet sich die Finanzmasse für die Jahre 1999 und 2000 aus dem um 327 384 615,38 DM gekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist.

(8) Abweichend von Art. 13 FAG können in den Jahren 1999 und 2000 aus dem ungekürzten Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallen ist, jeweils 177 800 000 DM zur Verstärkung des Ausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG und jeweils 35 000 000 DM für Leistungen nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz verwendet werden.

(9) Abweichend von Art. 13 a FAG ist für die Jahre 1999 und 2000 zur Errechnung des Gemeindeanteils das jeweils im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres angefallene örtliche Aufkommen der Gemeinden an Kraftfahrzeugsteuer jeweils um 12,8 v. H. zu kürzen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 26. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-25-F
2030-2-22-F
2030-2-20-F

Verordnung zur Änderung urlaubs-, nebetätigkeits- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Beamte

Vom 27. Juli 1999

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Art. 88a Abs. 2 Satz 3 und Art. 99 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), Art. 43 Abs. 3 und Art. 52 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), und § 19 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 14a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrIV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Satz 1 gilt entsprechend für Beamte, die aus anderen Gründen beurlaubt waren.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. ein Urlaub nach Art. 80b oder Art. 80c BayBG durch Erziehungsurlaub unterbrochen wird.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Umfang der Hälfte“ ersetzt durch die Worte „im Umfang bis zur Hälfte“.
3. In § 13 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Bei der Wahl von Beginn und Ende des Erziehungsurlaubs dürfen Schulferien oder die unterrichtsfreie Zeit nicht ausgespart werden. ³Satz 2 gilt nicht, soweit hierdurch der Urlaubsanspruch nach § 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 4 unterschritten wird.“
4. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Während des Erziehungsurlaubs haben Beamte Anspruch auf Beihilfe nach Maßgabe des Art. 88 Abs. 1 BayBG.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
„c) für einen Verbesserungsvorschlag auf Vorschlag

- der Innovationszentrale
Moderne Verwaltung oder bis zu 3 Ar-
eines Innovationszirkels beitstage“
- bb) Die bisherigen Buchstaben c, d, e und f werden durch die Buchstaben d, e, f und g ersetzt.
 - b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte „Buchst. e“ ersetzt durch die Worte „Buchst. f“.
6. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Beamte
1. Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, soweit während des Erziehungsurlaubs keine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ausgeübt wird,
 2. gemäß Art. 80b oder Art. 80c BayBG beurlaubt sind,
 3. infolge einer ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen oder verminderten Arbeitszeit gemäß Art. 80 Abs. 3 und 4, Art. 80a Abs. 4 oder Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG voll vom Dienst freigestellt sind.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) ¹Für eine Kurmaßnahme, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt. ²Dauer und Häufigkeit bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. ³Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur sowie für dienstunfallbedingte Kurmaßnahmen auf Grund der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl I S. 502).“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- ### § 2
- Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung - BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl S. 1057), wird wie folgt geändert:
1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 17a eingefügt:
„§ 17a Sonderregelung für Altfälle“

§ 3

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl S. 548), wird wie folgt geändert:

2. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „in der höchsten Reisekostenstufe“ gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(einschließlich des Landes Berlin)“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann für fortlaufende oder wiederkehrende gleichartige Nebentätigkeiten auch allgemein erteilt werden.“
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Umfang und Zeitdauer sind in der Genehmigung zu begrenzen.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Die allgemeine Genehmigung nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch bis zur Beendigung der Nebentätigkeit. ²Soweit Nebentätigkeiten im Sinn des Absatzes 1 nach Ablauf von fünf Jahren weiter ausgeübt werden, gelten diese für jeweils weitere fünf Jahre als allgemein genehmigt, wenn sie vorher der Genehmigungsbehörde erneut schriftlich angezeigt werden. ³§ 6 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
6. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit es sich hierbei um Nebentätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt, entfällt der Ablieferungsfreibetrag für die Beamten im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes.“
7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 verdoppelt sich bis zum 31. Dezember 2007 für die Vergütung der Stellvertreter in einer Fusionssparkasse, wenn sie oder ihre Amtsvorgänger Vorsitzende des Verwaltungsrats einer Sparkasse waren, die nach dem 1. Januar 1999 und bis einschließlich 1. Januar 2001 mit der Fusionssparkasse vereinigt worden ist oder vereinigt wird;“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; in Nummer 3 (neu) werden die Worte „Nummer 1“ durch die Worte „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
8. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ärzte des Krankenhauses, die zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen, die sie selbst berechnen können, Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, die hierdurch verursachten Personal-, Sach- und Investitionskosten zu erstatten.“

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „(§ 10 Abs. 1 der Urlaubsverordnung)“ durch die Worte „(§ 4 Abs. 1 der Urlaubsverordnung)“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Anspruch auf Freistellung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80d Abs. 2 Satz 1 BayBG ausüben.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in Absatz 4 (neu) werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
2. § 8a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Zulassung in den staatlichen Verwaltungen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, Arbeitszeitmodelle bei den obersten Dienstbehörden sind im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erproben; in den übrigen Bereichen ist die Zulassung von Arbeitszeitmodellen der obersten Rechtsaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.“
3. Es wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Regelungen für die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit

- (1) ¹Bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 80 Abs. 3 und 4 oder Art. 80a Abs. 4 kann eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit nicht angespart werden während der Dauer
1. eines Erziehungsurlaubs ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis oder einer sonstigen Beurlaubung von mehr als einem Monat, ausgenommen Erholungsurlaub,
 2. einer Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach Art. 56a Abs. 2 BayBG,
 3. des sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit,
 4. eines vorübergehenden Wechsels in Bereiche, in denen die jeweilige besondere Form der Arbeitszeitverteilung nicht fortgeführt werden kann,
 5. eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder einer vorläufigen Dienstenthebung.
- ²Die Ansparphase verlängert sich entsprechend, soweit sie nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamten vorzeitig beendet wird.
- (2) Tritt einer der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fälle während der Ausgleichsphase ein, so wird diese um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

(3) Absatz 1 gilt bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansparphase um die Hälfte dieser Zeiten verlängert.“

4. In § 10 Satz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 4“ durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4“ ersetzt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. § 1 Nr. 7 und § 2 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 und
2. § 2 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 am 1. Oktober 1999 in Kraft.

(3) ¹§ 2 Nr. 6 ist anzuwenden auf Nebentätigkeiten, die ab dem 1. Oktober 1999 ausgeübt werden. ²Soweit Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt werden, die sowohl vor als auch nach dem Stichtag ausgeübt worden sind, sind die Vergütungen entsprechend aufzuteilen.

(4) Eine vor dem 1. Oktober 1999 als allgemein erteilt geltende Genehmigung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren nach Übernahme der Nebentätigkeit, frühestens aber mit Ablauf des 31. Juli 2000, soweit diese nicht auf Grund einer erneuten Anzeige des Beamten für weitere fünf Jahre als allgemein genehmigt gilt.

München, den 27. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

303-1-2-J

Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung

Vom 27. Juli 1999

Auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 sowie §§ 100 und 111 Abs. 3 Satz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) – BGBl III 303-1 –, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl I S. 3836), sowie § 54b Abs. 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1969 (BGBl I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl I S. 2585), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Landesnotarkammer

(1) Die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg bilden den Bezirk einer Notarkammer.

(2) ¹Die Notarkammer führt die Bezeichnung „Landesnotarkammer Bayern“. ²Sie hat ihren Sitz in München.

§ 2

Gerichtsbarkeit für Notare

¹Für die Bezirke der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg werden die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind, dem Oberlandesgericht München übertragen. ²Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach der Bundesnotarordnung oder einer auf Grund der Bundesnotarordnung erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergehen.

§ 3

Ermächtigung des Staatsministeriums der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zu bestimmen,

a) dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume der zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung der Notarkammer zulässig ist;

b) die Voraussetzungen der gemeinsamen Berufsausübung oder der gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume, insbesondere zur Höchstzahl

der beteiligten Berufsangehörigen, sowie die Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume;

2. zu bestimmen, dass Notare Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluss als Diplomjurist nur beschäftigen dürfen, wenn die Aufsichtsbehörde dies nach Anhörung der Notarkammer und der Notarkasse genehmigt hat;
3. nähere Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessoren zu treffen;
4. Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder familienpolitischem Urlaub auf die Dauer des Anwärterdienstes sowie Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b BNotO auf die bisherige Amtstätigkeit nach § 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO zu treffen;
5. zu bestimmen, bis zu welchem Betrag bei der Gruppenanschlussversicherung nach § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO die Gesamtleistung des Versicherers in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf;
6. zu bestimmen, dass Verfügungen über Notaranderkonten auch durch einen entsprechend bevollmächtigten anderen Notar erfolgen dürfen (§ 54b Abs. 3 Satz 3 Beurkundungsgesetz).

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 14. August 1999 tritt die Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 5. Oktober 1982 (BayRS 303-1-2-J), geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1991 (GVBl S. 246), außer Kraft.

München, den 27. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

753-1-9-48-U

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt
als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands
zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“

Vom 21. Juni 1999

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Sicherung der Brunnen 09 und 10 des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ in den Gemarkungen Kalchreuth und Röckenhof der Gemeinde Kalchreuth und auf Flächen des gemeindefreien Gebiets Dormitzer Forst, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, sowie in der Gemarkung Dormitz, Gemeinde Dormitz, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 21. Juni 1999

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-9-49-U

Verordnung
über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt
als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands
zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“

Vom 21. Juni 1999

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets zur Sicherung der Brunnen V und VI für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands „Schwabachgruppe“ in der Gemarkung Unterschöllnbach, Gemeinde Eckental, in der Gemarkung Kalchreuth, Gemeinde Kalchreuth, und auf Flächen des gemeindefreien Gebiets Dormitzer Forst, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, sowie in der Gemarkung Kleinsendelbach, Gemeinde Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 21. Juni 1999

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2030-3-4-1-UK/WFK
2030-3-4-3/4-UK/WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM)
und
zur Aufhebung der
Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Förderlehrern
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
sowie der Verordnung
über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 9. Juli 1999

Auf Grund von

- Art. 80a Abs. 7 und 8 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayRS 2030-1-1-F) in der bis zum 28. Februar 1998 gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Nr. 22 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 52),
- Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443),
- § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) vom 15. Dezember 1997 (GVBl S. 883, BayRS 2030-3-4-1-UK/WFK), geändert durch Verordnung vom 20. April 1998 (GVBl S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-KWM)“

2. In der Einleitungsformel wird nach dem Zitat „§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Leistungsstufenverordnung (LStuV)“ das Zitat „§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV)“ eingefügt.

3. In § 6 werden

- a) in der Überschrift nach dem Wort „Leistungsstufen“ ein Komma gesetzt und die Worte „Leistungsprämien und Leistungszulagen“ angefügt,
- b) folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen wird auf die unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²Davon abweichend wird die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien sowie zur Vergabe und zum Widerruf von Leistungszulagen für die Beamten der in § 3 Abs. 4 genannten Museen und Sammlungen auf die Leiter der nach dieser Bestimmung als vorgesetzte Dienstbehörde geltenden Stellen übertragen.“

4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 - „5. der Regierung von Oberfranken für die Beschäftigten
 - a) an der Coburger Landesstiftung,
 - b) am Internationalen Künstlerhaus Villa Concordia Bamberg.“
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

§ 2

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Förderlehrern

im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030-3-4-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1996 (GVBl S. 300), sowie die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Februar 1986 (GVBl S. 45, BayRS 2030-3-4-4-UK/WFK) werden aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
2. § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. September 1998 hinsichtlich des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia Bamberg und mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 hinsichtlich der Coburger Landesstiftung,
3. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 6. Oktober 1998.

München, den 9. Juli 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-3-7-1-E

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über beamten- und
besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 14. Juli 1999

Auf Grund von Art. 79, 80d des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), § 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F) und § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) – ZustV-LM – vom 27. November 1997 (GVBl S. 810, BayRS 2030-3-7-1-E) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden
 - a) das Zitat „Art. 80a Abs. 6 Satz 2 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ durch das Zitat „Art. 80d Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt,
 - b) nach dem Zitat „§ 7 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV),“ die Zitate „§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV), § 22 Abs. 2 Sätze 2 und 4 der Urlaubsverordnung (UrlV),“
 eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Zitat „(Art. 80a, 86a BayBG)“ durch das Zitat „(Art. 80a bis 80c BayBG)“ ersetzt.

3. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung

(1) Der Vollzug der Vorschriften in Abschnitt III der Urlaubsverordnung (Erziehungsurlaub) wird für die Beamten der Ämter für Landwirtschaft und

Ernährung sowie für die Beamten der im Regierungsbezirk gelegenen agrarwirtschaftlichen Fachschulen, sofern diese nicht einer Landesanstalt angegliedert sind, den Regierungen übertragen; die Regierung von Mittelfranken entscheidet zusätzlich auch über Anträge auf Erziehungsurlaub für Beamte der Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft Triesdorf.

(2) ¹Für Beamte auf Widerruf werden die Befugnisse nach Absatz 1 der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. ²Dies gilt nicht für Beamte auf Widerruf bei den Direktionen für Ländliche Entwicklung.

(3) ¹Über Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub (§ 18 UrlV) für die Dauer von mehr als sechs Monaten entscheiden nach vorheriger Zustimmung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1. die Regierungen
für ihre Beamten und für die in Absatz 1 genannten Beamten,
2. die Direktionen für Ländliche Entwicklung,
3. die Landesanstalten
jeweils für ihre Beamten.

²Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Entscheidungen über die Erteilung eines Gewährleistungsbescheids im Zusammenhang mit der Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) bleibt unberührt.

(4) ¹Die Leiter der dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Behörden sind ermächtigt, sich im Rahmen der Urlaubsverordnung selbst zu beurlauben. ²Dies gilt nicht für Beurlaubungen gemäß §§ 12, 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 18 UrlV. ³Die Entscheidung über Anträge von Leitern der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung auf Beurlaubung nach Satz 2 obliegt der zuständigen Regierung.“

4. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Leistungsprämien und Leistungszulagen

Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird übertragen

1. den Regierungen
für ihre Beamten und für die Beamten der ihnen
nachgeordneten Behörden,
2. den Direktionen für Ländliche Entwicklung
für ihre Beamten,
3. den Landesanstalten für
 - Ernährung
 - Bodenkultur und Pflanzenbau
 - Tierzucht
 - Weinbau und Gartenbaujeweils für ihre Beamten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1999 in Kraft.

München, den 14. Juli 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

282-1-1-1-UK/WFK

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG)

Vom 15. Juli 1999

Auf Grund des Art. 44 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1996 (GVBl S. 126, BayRS 282-1-1-UK/WFK) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Anträge auf Genehmigung einer Stiftung

(1) ¹Der Antrag auf Genehmigung einer Stiftung ist bei der nach Art. 6 BayStG zuständigen Regierung zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Errichtung der Stiftung (Stiftungsgeschäft); das Stiftungsgeschäft muss erkennen lassen, dass der Stifter eine rechtsfähige Stiftung errichten will,
2. die Stiftungssatzung,
3. ausreichende Nachweise oder Sicherheiten über die Bereitstellung des Stiftungsvermögens.

³Die Regierung berät und unterstützt den Stifter im Antragsverfahren für eine öffentliche Stiftung nach Art. 1 Abs. 3 BayStG. ⁴Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Stiftung erforderlich sind.

(2) Die Regierung hat eine Äußerung des zuständigen Finanzamts einzuholen, wenn die Stiftung als steuerbegünstigt im Sinn der Abgabenordnung anerkannt werden soll, soweit die Äußerung dem Antrag nicht bereits beiliegt.

(3) ¹Der Antrag auf Genehmigung einer kirchlichen Stiftung nach Art. 30 BayStG ist beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu stellen; Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. ²Wird der Antrag von der betreffenden Kirche gestellt, soll die Äußerung des zuständigen Finanzamts nach Absatz 2 dem Antrag beigelegt werden.

(4) Stiftungen von Todes wegen sind erst zu genehmigen, wenn die letztwillige Verfügung eröffnet ist.

§ 2

Anträge auf Genehmigung der Änderung oder Neufassung einer Stiftungssatzung

(1) ¹Der Antrag auf Genehmigung der Änderung oder Neufassung einer Stiftungssatzung ist von der Stiftung bei der zuständigen Regierung zu stellen. ²Dem Antrag sind eine Begründung, der Beschluss des

zuständigen Stiftungsorgans sowie gegebenenfalls eine Äußerung des zuständigen Finanzamts beizufügen; die Äußerung kann die Regierung im Genehmigungsverfahren auch selbst einholen. ³§ 1 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Genehmigung der Änderung oder Neufassung der Satzung einer kirchlichen Stiftung nach Art. 30 BayStG ist unmittelbar bei der zuständigen kirchlichen Behörde zu stellen.

§ 3

Anträge auf Genehmigung nach Art. 27 BayStG

(1) ¹Anträge auf Genehmigungen nach Art. 27 BayStG sind von der Stiftung rechtzeitig vor Abschluss des zu genehmigenden Vorgangs bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde zu stellen; der Vorgang ist in Umfang und Auswirkung ausreichend darzulegen. ²Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans ist vorzulegen; § 1 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Allgemeine Genehmigungen nach Art. 27 Abs. 3 BayStG sollen insbesondere bei Stiftungen mit erheblichem Stiftungsvermögen und bei wiederkehrenden Leistungen oder Rechtsgeschäften erteilt werden.

§ 4

Buchführung und Rechnungsprüfung

(1) ¹Die Stiftungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. ²Die Buchführungsart können sie selbst bestimmen.

(2) ¹Im Fall des Art. 25 Abs. 1 BayStG hat die Stiftung vorzulegen:

1. die Jahresrechnung,
2. eine Vermögensübersicht,
3. einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. die zur Überprüfung der Nummern 1 bis 3 erforderlichen Buchführungsunterlagen, Belege und Nachweise,
5. den Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans über die Genehmigung der Jahresrechnung.

²Die Unterlagen müssen eine umfassende Prüfung ermöglichen. ³Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, falls auf Grund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint.

(3) Der Prüfungsbericht gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayStG muss enthalten:

1. die Jahresrechnung,
2. eine Vermögensübersicht,
3. einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
4. das Prüfungsergebnis und den Bestätigungsvermerk mit der Feststellung, ob die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten worden sind, das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert geblieben ist und die Erträge und sonstigen Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet worden sind.

§ 5

Stiftungsverzeichnis

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung führt ein allgemein zugängliches Verzeichnis der rechtsfähigen Stiftungen in Bayern mit Ausnahme der kirchlichen Stiftungen (Stiftungsverzeichnis).

(2) ¹In das Stiftungsverzeichnis ist jede Stiftung mit folgenden Angaben aufzunehmen:

1. Name,
2. Rechtsstellung und Art,
3. Sitz,
4. Zweck,
5. Entstehungsjahr,
6. Stiftungsorgane,
7. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

²Bei nichtöffentlichen (privaten) Stiftungen sind nur Name, Rechtsstellung, Sitz und Entstehungsjahr anzugeben.

(3) Die Regierungen übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung alle Angaben, die für die Führung und Ergänzung des Stiftungsverzeichnisses notwendig sind.

§ 6

Landesausschuss für das Stiftungswesen

(1) Der Landesausschuss für das Stiftungswesen setzt sich aus zwölf Persönlichkeiten zusammen, die mit dem Stiftungswesen besonders vertraut sind.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses repräsentieren die Vielfalt des bayerischen Stiftungswesens nach Art, Größe und regionalem Wirkungskreis. ²Ihm gehören insbesondere Vertreter der Kirchen, der kommunalen Gebietskörperschaften, der die Interessen der Stiftungen vertretenden Organisationen und Verbände, der Wissenschaft und der beratenden Berufe an. ³Die Mehrzahl der Mitglieder des Landesausschusses soll in Stiftungsorganen tätig sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus berufen. ²Dazu benennen

- je ein Mitglied die Katholische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche, der Bayerische Städtetag, der Bayerische Gemeindetag und der Bundesverband Deutscher Stiftungen,

- drei Mitglieder der Landesausschuss für das Stiftungswesen,

- vier Mitglieder die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden.

(4) ¹Die Berufung in den Landesausschuss erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. ²Erneute Berufung ist zulässig. ³Die Mitgliedschaft im Landesausschuss endet

- durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,

- durch Abberufung durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus; der Landesausschuss ist vorher zu hören.

(5) Über beabsichtigte Änderungen stiftungsrechtlicher Vorschriften ist der Landesausschuss durch die obersten Stiftungsaufsichtsbehörden rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(6) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten nach Maßgabe des Haushalts Reisekostenvergütungen für die Wahrnehmung der Sitzungstermine des Landesausschusses.

(7) Der Landesausschuss für das Stiftungswesen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt die Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes - AVStG - (BayRS 282-1-1-1-UK/WFK) außer Kraft.

München, den 15. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2236-9-2-UK

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und
Fachrichtungen der Fachakademien**

Vom 15. Juli 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1997 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz sowie in §§ 1 und 2 Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort „Design“ durch das Wort „Fotodesign“ ersetzt.
 - b) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 12 bis 14.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 15. Juli 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

800-21-24-I

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten
in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung
des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung**

Vom 22. Juli 1999

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A) und § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl I S. 596), in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1029), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Gemeinsame Ausbildung

Die Ausbildung in den Fachrichtungen allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung wird zusammengefasst.

§ 2

Ausbildungsgegenstand, Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung in dieser Fachrichtung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. fallbezogene Rechtsanwendung,
2. Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung),
3. Kommunalrecht.

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 1 sollen nach der in den **Anlagen 1 und 2** enthaltenen

Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 3

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkraft-Treten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Verordnung.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung vom 5. Oktober 1984 (GVBl S. 439, BayRS 800-21-24-I), geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1993 (GVBl S. 61, ber. S. 163), außer Kraft.

München, den 22. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten
in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung
des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung
– sachliche Gliederung –**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Fallbezogene Rechtsanwendung	<ul style="list-style-type: none"> a) Sachverhalte ermitteln, unter Tatbestandsmerkmale subsumieren und Rechtsfolgen feststellen b) bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe unterscheiden c) Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen vorbereiten d) Entscheidungen begründen
2	Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)	<ul style="list-style-type: none"> a) örtliche und sachliche Zuständigkeit prüfen b) Anträge aufnehmen c) Bescheide erlassen d) sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten anordnen und begründen e) Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung prüfen f) Vollstreckungsarten unterscheiden g) Rechtsbehelfe prüfen
3	Kommunalrecht	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung sowie Formen und Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern b) Rechte und Pflichten von Bürgern und Einwohnern bei der Sachbearbeitung berücksichtigen c) rechtliche Stellung der Organe der kommunalen Gebietskörperschaften erläutern d) bei der Vorbereitung von Sitzungen und dem Vollzug der Beschlüsse kommunaler Gremien mitwirken e) Rechts- und Fachaufsicht über die kommunalen Gebietskörperschaften erläutern f) Grundsätze der kommunalen Einnahmenbeschaffung anwenden g) Rechtsformen gemeindlicher Unternehmen abgrenzen h) Wirtschaftsgrundsätze für gemeindliche Unternehmen beschreiben

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 2)

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung
zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten
in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung
des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung
– zeitliche Gliederung –
Drittes Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten ist schwerpunktmäßig die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Betriebliche Organisation¹
Rechnungswesen, Lernziele b und e,¹
Kommunalrecht²

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,¹
Umweltschutz,¹
Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,¹
Informations- und Kommunikationssysteme,¹
Rechnungswesen, Lernziele a, c und d¹

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)²

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe¹

Informations- und Kommunikationssysteme,¹

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, Lernziele d bis g¹

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition

Fallbezogene Rechtsanwendung²

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe¹,

Informations- und Kommunikationssysteme,¹

Kommunikation und Kooperation,¹

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren, Lernziele d bis g,¹

Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts (Leistungs- und Eingriffsverwaltung)²

fortzuführen.

¹ Anlage 1 zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten (Bund) vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1029)

² Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 dieser Verordnung

2030-3-5-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs-
und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
(ZustV-FM)**

Vom 26. Juli 1999

Auf Grund von Art. 80e Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), Art. 8d Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) - BayRS 301-1-J -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 304), § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung - BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV - FM) vom 19. April 1996 (GVBl S. 157, BayRS 2030-3-5-2-F), geändert durch Verordnung vom 7. September 1998 (GVBl S. 680), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Art. 35 Abs. 3,“ werden die Worte „Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2,“ eingefügt.
 - b) Die Worte „Art. 79 Satz 2, Art. 80a Abs. 5 Satz 2 und Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG),“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), Art. 8d Abs. 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG),“.
 - c) Die Worte „§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Urlaubsverordnung (UrlV)“ werden ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung (BayLPZV)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt I werden die Worte „Beamtenrechtliche Zuständigkeiten“ ersetzt durch die Worte „Beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten“.
 - b) Bei § 3 werden die Worte „nach dem Bayerischen Beamtengesetz“ gestrichen.
 - c) Die Worte „§ 5 Dienstbefreiung“ werden ersetzt durch die Worte „§ 5 (aufgehoben)“.

d) Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Leistungszulagen, Leistungsprämien“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

die Worte „Art. 79 Satz 1“ durch die Worte „Art. 79 Satz 2“,

die Worte „Art. 80d Abs. 1 Halbsatz 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 80e Abs. 1 Halbsatz 1 BayBG“,

die Worte „Art. 8c Abs. 1 Halbsatz 1 BayRiG“ durch die Worte „Art. 8d Abs. 1 Halbsatz 1 BayRiG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden

die Worte „Art. 79 Satz 1“ durch die Worte „Art. 79 Satz 2“,

die Worte „Art. 80d Abs. 1 Halbsatz 1 BayBG“ durch die Worte „Art. 80e Abs. 1 Halbsatz 1 BayBG“ ersetzt.

4. Es wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Leistungszulagen, Leistungsprämien

Die Befugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien und über die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen wird den für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 der Leistungsstufenverordnung zuständigen Stellen übertragen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

München, den 26. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

2030-3-3-2-J

**Verordnung
über die Zuständigkeit
in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen
Angelegenheiten in der Justizverwaltung
(ZustV-JM)**

Vom 27. Juli 1999

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 80e Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), Art. 8d Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) - BayRS 301-1-J -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 304) und § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung (LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99, ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1017), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungen

(1) Ernennungsbehörde ist

1. für die Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage (gehobener Dienst) sowie für die in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten beim Bayerischen Obersten Landesgericht und bei der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht

der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts,

bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt;

2. für die Beamten der Besoldungsordnung A bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage (gehobener Dienst) sowie für die in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten bei den übrigen Gerichten und Staatsanwaltschaften

der Präsident des Oberlandesgerichts,

bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt;

3. für die Rechtsreferendare und für diejenigen Beamten auf Widerruf, die Anwärter für den gehobenen, den mittleren oder den einfachen Dienst sind,

der Präsident des Oberlandesgerichts;

dies gilt nicht für die Anwärter des Strafvollzugsdienstes.

(2) Den Ernennungsbehörden nach Absatz 1 werden folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen.

1. Entscheidungen nach § 60 Satz 1, soweit diese nicht in den besonderen Vorschriften ausdrücklich der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind und soweit nicht im Einzelfall eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist;

2. Entscheidungen nach

§ 8 Abs. 2 Satz 6,

§ 8 Abs. 5 Satz 3,

§ 9 Abs. 2 Satz 1, soweit gemäß Satz 2 die Zustimmung des Landespersonalausschusses nicht erforderlich ist,

§ 19 Abs. 2,

§ 28 Abs. 2 Satz 2,

§ 29 Abs. 2,

§ 29 Abs. 3 Satz 1,

§ 32 Abs. 2, sofern in der Anstellungsprüfung die Gesamtnote „gut“ erreicht wurde und das Prüfungsergebnis im ersten Fünftel der festgesetzten Platznummern liegt,

§ 32 Abs. 3 Satz 1,

§ 36 Abs. 2, soweit in der Anstellungsprüfung die Gesamtnote „gut“ erreicht wurde und das Prüfungsergebnis im ersten Fünftel der festgesetzten Platznummern liegt und

§ 36 Abs. 3 Satz 1.

§ 2

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach Art. 80e Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG, Art. 8d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayRiG werden für die Beamten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften (mit Ausnahme der Staatsanwälte im Beförderungsamts) und für die Richter der Besoldungsgruppe R 1 dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht sowie den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

§ 3

Versetzung und Abordnung

- (1) Es werden übertragen:

1. die Befugnis zur Abordnung der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes so-

- wie der in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,
dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht,
den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;
2. die Befugnis zur Versetzung der Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 1 und zur Abordnung aller Staatsanwälte an eine Staatsanwaltschaft ihres Geschäftsbereichs oder an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt
den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;
3. die Befugnis zur Versetzung der Richter der Besoldungsgruppe R 1 und zur Abordnung aller Richter an ein Gericht ihres Geschäftsbereichs oder an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt
den Präsidenten der Oberlandesgerichte.

(2) Für die Versetzung der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie der in den höheren Dienst aufgestiegenen Beamten bei den Staatsanwaltschaften durch den gemäß Art. 35 Abs. 2 BayBG zuständigen Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts oder des Oberlandesgerichts ist das Einvernehmen des Generalstaatsanwalts erforderlich.

(3) ¹Über den jeweiligen Zuständigkeitsbereich hinausgehende Versetzungen und Abordnungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle erfolgen. ²In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

§ 4

Nebentätigkeit, Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten

Die Befugnisse nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und Art. 78 BayBG werden übertragen
dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts,
dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht,
den Präsidenten der Oberlandesgerichte,
den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten,
den Leitern der Justizvollzugsanstalten und dem Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

²Mit Ablauf des 31. Juli 1999 tritt die Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung vom 20. November 1980 (BayRS 2030-3-3-2-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. August 1998 (GVBl S. 653), außer Kraft.

München, den 27. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred Sauter, Staatsminister

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Siebten Änderung, Teil 1,
des Regionalplans
der Region München (14)**

Vom 29. Juni 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Oberbayern die Siebte Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und - zuletzt - der Zehnten Änderung, Teil 1, vom 24. Februar 1999, GVBl S. 83) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen (Ausnahmen von den Nutzungskriterien für die Gemeinde Weßling, Lkr. Starnberg) sowie die Aufhebung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Erding.

Die Siebte Änderung, Teil 1, des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

München, den 29. Juni 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

1100-1-2-I

**Entschädigung und Kostenpauschale
für die Mitglieder
des Bayerischen Landtags**

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Bayerischen Landtags**

Vom 26. Juli 1999

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (BayAbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 BayAbgG hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden - wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 1997 und dem Juli 1998 maßgeblich sind - die Einkommensentwicklungsraten mit 2,1 v. H. und die Preisentwicklungsraten mit 1,0 v. H. beziffert.

Demnach betragen ab 1. Juli 1999

- die Entschädigung (Art. 5 Abs. 1 BayAbgG)	10 463 DM,
- die Kostenpauschale (Art. 6 Abs. 2 BayAbgG)	4 992 DM.

München, den 26. Juli 1999

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Johann Böhm

454-1-I

Berichtigung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 22. Juni 1999 (GVBl S. 264) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 5 Buchst. h, Doppelbuchst. cc und in § 1 Nr. 6 Buchst. g, Doppelbuchst. cc muß es jeweils statt „Lauben (Lkr. Unterallgäu)“ richtig „Lauben (Lkr. Oberallgäu)“ heißen.

München, den 19. Juli 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. Waltner, Ministerialdirektor